IMT Nuremberg Archives

H – 5210

International Court of Justice

H5210 - 0002

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen ueber angeklagte Organisationen der vom Internationalen Militaergerichtshof am 13. Maerz 1946 gemaess Paragraph 4 ernannten Kommission.

Montag, den 17. Juni 1946 16:30 - 17:00 Uhr.

Beauftragte: Capt. TURRIDY

Organisation: Gestapo.

Der Zeuge Franz S T R A U B betritt den Verhandlungsraum.

Verhoer durch Rechtsanwalt Dr. Merkel.

VORSITZENDER: Wuerden Sie bitte Ihren vollen Namen angeben.

ZEUGE: Franz Straub.

VORSITZENDER: Erheben Sie den rechten Arm und sprechen Sie mir diesen Eid nach:

"Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach)

VORSITZENDER: Sie koennen sich setzen.

DR. MERKEL: (Gestapo)

Ich will den Zeugen ueber folgende Themen hoeren:

Organisation, Aufgaben, Taetigkeiten und Methoden der Sicherheitspolizei in Belgien - Nordfrankreich von 1940 - 1944, ferner ueber die Organisation, Aufgaben und Taetigkeiten der geheimen Feldpolizei, der Feldgendarmerie und des Hoeheren SS - und Polizeifuehrers in Belgien - Nordfrankreich.

VORSITZENDER: Haben Sie eine schriftliche Erklaerung?

DR. MERKEL: Jawohl. (Dieselbe wird dem Vorsitzenden ueberreicht.)

DURCH DR. MERKEL:

F: Herr Zeuge, schildern Sie in kurzen Stichworten Ihren beruflichen Werdegang.

A: Ich bin im Jahre 1913 in die Schutzmannschaft in Muenchen eingetreten. 1919 bin ich zur Verwaltungspolizei der Direktion Muenchen uebergetreten und habe 1922 dort die Pruefung fuer den gehobenen mittleren Dienst abgelegt. 1932 bin ich zur Kripo des Polizeipraesidiums Muenchen uebergetreten und bin im gleichen Jahre als Leiter der bayrischen Grenzpolizeistelle Passau nach Passau

H5210 - 0003

kommandiert worden.

1937 wurde ich vom bayrischen Landesdienst in den Reichsdienst versetzt und bin dann bis zum Jahre 1938 bei der Grenzpolizei in Passau kommandiert geblieben. Im Maerz 1938 wurde ich zur Staatspolizeileitstelle Muenchen zurueckgerufen. Dort habe ich in der polizeilichen Abwehr gearbeitet und bin deshalb bei Kriegsausbruch am 26. August 1939 zur Abwehrstelle im Wehrkreis VII, Muenchen, eingezogen worden als Kriegsverwaltungsoberinspekteur. Am 30. Juni 1940 wurde ich wieder von der Wehrmacht entlassen und kam anfangs Juli 1940 mit einem Kommando der Sicherheitspolizei nach Belgien zum Militaerbefehlshaber. Im Jahre 1943 wurde ich zum Kripo-Direktor, das ist die Spitzenstelle des gehobenen mittleren Dienstes, befoerdert und blieb dann bis zum deutschen Rueckzug am 2. September 1944 in Belgien. Ende September kam ich nach Muenchen zurueck wurde aber, ohne dass ich Dienst bei der Staatspolizeileitstelle in Muenchen verrichtete, mit einem Sonderauftrag zur Staatspolizeileitstelle nach Wien gesandt. Der Sonderauftrag konnte nicht zur Ausfuehrung kommen, weil die vom RSHA festgesetzte Besprechung wegen des Sonderauftrages, nie stattgefunden hat und mir kein Personal zur Erledigung dieser Sache zur Verfuegung gestellt wurde.

Ende Februar 1945 erkrankte ich sodann und bin am 2. April 1945 nach Muenchen zurueckgesandt worden wegen Dienstunfaehigkeit.

F: Waren Sie ein Mitglied der NSDAP ?

A: Ich bin im Mai 1937 Mitglied der NSDAP geworden.

F: Waren Sie ein Mitglied der SS ?

A: Ich habe, auf Grund des Erlasses ueber die Dienstrang-Angleichung im Jahre 1939, den Rang Hauptsturmfuehrer bekommen und im Jahre 1943, bei meiner Ernennung zum Polizeidirektor, den Titel Sturmbannfuehrer erhalten.

F: Wann wurde der Militaerbefehlshaber in Belgien - Nordfrankreich ernannt ?

A: Im Mai 1940.

F: Wie waren die polizeilichen Angelegenheiten beim Stab des Militaerbefehlshabers in Belgien - Nordfrankreich geregelt ?

A: Unter dem Militaerbefehlshaber bestand eine Militaerverwaltung die in Gruppen aufgeteilt war. Fuer die polizeilichen Angelegenheiten waren zustaendig die Gruppe Polizei, die Gruppe Justiz, die Gruppe Finanz und die Gruppe Vermoegen.

H5210 - 0004

F: Welche Aufgabe hatte die Abteilung der polizeilichen Verwaltungsangelegenheiten ?

A: Sie hatte in der Militaerverwaltung zunaechst die Anweisung, nach meinem Gefuehl jedenfalls, ich kenne die Organisation nicht und ihre Befehle, aber so hat es sich mir dargestellt - - die Gruppe Polizei hatte die polizeilichen Abteilungen der OSK anzuweisen und zu ueberwachen, ebenso die Sicherheitspolizei und die belgische Polizei.

F: Wer war fuer die Exekutive damals zustaendig?

A: Fuer die Exekutive war ausschliesslich die geheime Feldpolizei zustaendig.

F: Wem unterstand die geheime Feldpolizei in Belgien - Nordfrankreich ?

A: In der Spitze dem OKW, dann dem OKH, OKL und OKM, ausserdem dem Militaerbefehlshaber.

F: Wielange dauerte dieses Unterstellungsverhaeltnis ?

A: Das Unterstellungsverhaeltnis dauerte bis Mai 1944. Die Ueberleitung der geheimen Feldpolizei in die Sicherheitspolizei ist aber nach meinen Dafuerhalten vor unserem Abgang nicht endgueltig vollzogen gewesen.

F: Wir kommen darauf noch spaeter.
Ist es richtig, dass im Juli 1940 die Militaerbefehlshaber einem Kommando der Sicherheitspolizei und SD unterstellt wurden?

A: Jawohl.

F: Was wissen Sie ueber die Staerke des Kommandos und gegebenenfalls ueber eine Aussenstelle ?

A: Das Kommando war nur etwa 25 Mann stark. Es setzte sich zusammen aus einigen Kriegsdienstverpflichteten und etwa 16 - 20 Angehoerigen der Sicherheitspolizei und des SD. Dieses kleine Kommando hatte selbstverstaendlich keine Aussenstelle, es war ausschliesslich der Militaerverwaltung von dem Chef der Sicherheitspolizei uebergeben.

F: Wie hiess die Dienststelle der Sicherheitspolizei und SD in Belgien-Nordfrankreich ?

A: Diese kleine Dienststelle hiess zunaechst "Geheime Feldpolizei" (Si., was Sicherheitspolizei bedeuten sollte.)
Im Juli 1940 hat der Militaerbefehlshaber an den Chef der Sicherheitspolizei, Heydrich, ein Fernschreiben gesandt und um Verstaerkung gebeten dieser Dienststelle

H5210 – 0005

von 250 Maennern. Diese Dienststelle dann gegruendet, hiess "der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und SD beim Befehlshaber in Belgien-Nordfrankreich."

F: Wie setzte sich die Dienststelle in dieser Staerke von 250 Mann prozentual verteilt nach Gestapo, SD, Sipo und anderen Angehoerigen, zusammen ?

A: Nach meinen Dafuerhalten waren es ca. 90 Sicherheitspolizei-Beamte, vielleicht 50 - 60 SD-Angehoerige und der Rest zweifellos Kraftfahrer und Hilfspersonal, darunter auch weibliches Personal.

F: Kamen die Mitglieder der Sicherheitspolizei und des SD in Belgien-Nordfrankreich freiwillig zu dieser Dienststelle oder nicht ?

A: Die Sicherheitspolizei-Beamten waren ja Berufsbeamte und wurden eben als Berufsbeamte dazu kommandiert. Wie das Verhaeltnis mit den SD-Angehoerigen war, weiss ich nicht. Ich nehme aber nicht an, dass das eine freiwillige Sache gewesen sei.

F: Und soweit es sich um Notdienstverpflichtete handelte?

VORSITZENDER: Wuerden Sie bitte den Zeugen darauf aufmerksam machen, dass er nur ueber sein eigenes Wissen aussagt, nicht aber von dem Wissen Anderer.

DURCH DR. MERKEL:

F: Wissen Sie, ob die Notdienstverpflichteten freiwillig kamen oder nicht?

A: Das weiss ich nicht.

F: War ein Hoeherer SS- und Polizeifuehrer in Bruessel eingesetzt ?

A: Der Befehl soll auch vom Mai 1942 lauten. Ich habe ihn nie gesehen. Die optische Auswirkung war jedenfalls so, dass, bis wir den belgischen Raum verlassen hatten, der Hoehere SS- und Polizeifuehrer ueberhaupt nicht in Aktion getreten ist.

F: Wie gross war die gesamte Staerke der Sicherheitspolizei und SD in Belgien-Nordfrankreich nach der Uebernahme der Angehoerigen der G.S.B.

A: Ich habe erfahren, dass 8 Gruppen a 100 Mann G.S.B. uebernommen werden sollten.

F: In welcher Form erfolgte diese Uebernahme?

A: Zweifellos auf Grund militaerischen Befehls.

F: Welche Aufgaben hatte die Sicherheitspolizei und der SD in Belgien-Nordfrankreich ?

A: Die Sicherheitspolizei war ja der Militaerverwaltung als Exekutive fuer

H5210 – 0006

die Verwaltung beigegeben. Die Aufgaben ergaben sich aus der Verwaltung.

F: Welche besondere Aufgaben koennen Sie angeben?

A: Es war zunaechst die Aufgabe gestellt, die Emigranten, die marxistischen und sozialistischen Bueros zu erfassen. Spaeter ergab sich hierzu die Bekaempfung der Widerstandsbewegung. Die Exekutive war aber bis etwa um die Jahreswende 1940/41 ausschliesslich von der G.S.P. zu stellen.
Die Sicherheitspolizei hatte aus diesem Ergebnis die Auswertung zu besorgen und die Ergebnisse, teils dem RSHA, Amt IV, VI und VII zuzuleiten.

F: Wem unterstand die Sicherheitspolizei und S. in Belgien-Nordfrankreich.

A: Dem Militaerbefehlshaber.

F: Nicht dem RSHA. Sie sagten, die Berichte sind dem RSHA zugeleitet worden.

A: Das RSHA war ja mit an den Auswertungsergebnissen interessiert und in personeller Hinsicht war die Sicherheitspolizei dem RSHA unterstellt. In sachlicher Hinsicht dagegen dem Militaerbefehlshaber.

F: Befehle und Weisungen konnte also nur der Militaerbefehlshaber erteilen, nicht das RSHA, Heydrich, Mueller z. B. ?

A: Im Jahre 1940 lag z.B. in Judenangelegenheiten ein Befehl vor, der wohl in der Spitze mit Keitel abgesprochen sein duerfte, denn schon in dem ersten Fernschreiben, das die 1. Gruppe der Sicherheitspolizei erhielt, war die Judenangelegenheit enthalten. Das Fernschreiben stammte von Keitel.

F: Ich bitte dann noch einmal die Frage genau zu beantworten, ob also der Chef des RSHA oder die Abteilungschefs der einzelnen Aemter, dem Befehlshaber in Belgien-Nordfrankreich, bindende Befehle und Weisungen erteilen konnten ?

A: Ich bitte zu berichtigen, der Befehlshaber hat ja nur ganz kurze Zeit existiert oder er ist ueberhaupt nicht zur Auswirkung gekommen. Es muesste heissen "der Beauftragte ".

F: Und wie war es dann in der Folgezeit?

A: Ich bin aber ueberzeugt, dass auch Befehle des RSHA und des Chefs der Sicherheitspolizei beim Militaerbefehlshaber in Belgien-Nordfrankreich eingegangen sind. Ich bin aber ebenso ueberzeugt, dass alle Befehle, die von dieser Seite gekommen sind, mit der Militaerverwaltung bezw. mit dem Militaerbefehlshaber durchgesprochen worden sind.

F: Ist dieser Zustand bis zum Ende geblieben ?

A: Jawohl,

H5210 - 0007

(Die Kommission vertagt sich bis 18. Juni um 10:00 Uhr.)

Das Vorstehende ist eine wahre und richtige Niederschrift der Aussage vom 17. Juni 1946, von 16:30 - 17:00 Uhr.

Unterschrieben: Stefan R o e d e r

Gerichtsstenograph

Beglaubigt: CAPT. TUBRIDY

Beauftragter.

H5210 - 0008

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen ueber angeklagte Organisationen vor der vom Internationalen Militaergerichtshof am 13. Maerz 1946, gemaess Paragraph 4 ernannten Kommission.

Donnerstag, den 20. Juni 1946 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beauftragter: Martin Heverd.

Organisation: Gestapo.

Vorsitzender: Herr Zeuge, wollen Sie Ihren Namen angeben.

Zeuge: Franz Straub.

Dr.Merkel: Der Zeuge ist bereits vereidigt.

Vorsitzender: Sie koennen sich setzen.

Dr.Merkel: Ich fahre in der Vernehmung fort. Herr Zeuge, wenn ich Sie und die Aussagen des Zeugen Dr.Knochen richtig verstanden habe, wollten Sie folgendes sagen: Nach der Besetzung von Belgien und Frankreich wurde als Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD fuer Belgien und Frankreich Thomas ernannt.

A: Jawohl.

F: Wurde Thomas gegen Ende 1941 abberufen ?

A: Jawohl.

F: Wurde dann fuer Frankreich ein Hoeherer SS- und Polizeifuehrer und ein BdS (Befehlshaber der Sipo) Dr.Knochen geschaffen ?

A: Jawohl.

F: Und wie war die Entwicklung nach Abberufung von Thomas fuer Belgien und Nordfrankreich?

A: Der Dienststellenleiter der Dienststelle Bruessel wurde Beauftragter als Chef der Sipo und des SD beim Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich.

F. Wem wurde dieser Beauftragte usw. unterstellt ?

A: Er war dem Chef der Sicherheitspolizei unterstellt, aber auch dem Militaerbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich.

F: In welcher Beziehung war er dem Militaerbefehlshaber und in welcher Beziehung dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unterstellt ?

A: In personeller Hinsicht war er dem Chef der Sicherheitspolizei unterstellt.

H5210 - 0009

In sachlicher Hinsicht dem Militaerbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich.

F: Konnten also sachliche Befehle und Weisungen nur vom Militaerbefehlshaber ergehen ?

A: Ich nehme an, dass die saemtlichen Befehle, ide der Chef der Sicherheitspolizei und des SD gegeben hat, von dem Beauftragten mit der Militaerverwaltung bzw. dem Militaerbefehlshaber abgesprochen werden mussten.

F: Bestand in Belgien und Nordfrankreich eine landeseigene Polizei ?

A: Es bestand in Belgien eine gesetzmaessige Landesregierung und dieser stand die landeseigene Polizei zur Verfuegung.

F: Und wie war es in Nordfrankreich ?

A: In Nordfrankreich war das Verhaeltnis das gleiche.

F: Wurde mit dieser landeseigenen Polizei zusammengearbeitet und in welcher Form ?

A: Mit der belgischen Polizei wurde zusammengearbeitet und zwar spielte sich diese Zusammenarbeit folgendermassen ab.

Die belgische Polizei erhielt ihre Weisungen wie die Sicherheitspolizei von der Abteilung der Militaerverwaltung, die die Polizeiangelegenheiten zu bearbeiten hatte. Die belgische Polizei hat auch Verbindungsleute gehalten, die mit der Polizeiabteilung der Militaerverwaltung und der Sicherheitspolizei in Kontakt standen.

F: Wann und warum wurden der Sicherheitspolizei in Belgien und Nordfrankreich Exekutivgewalt verliehen ?

A: Die Sicherheitspolizei hatte zunaechst keine Exekutivgewalt. Die wurde ausschliesslich von der geheimen Feldpolizei ausgeuebt. Erst als die geheime Feldpolizei mit Ruecksicht auf ihre eigene Arbeit diese Exekutive fuer die Sicherheitspolizei nicht mehr durchfuehren konnte, wurde der Sicherheitspolizei in einzelnen Faellen die Exekutivgewalt verliehen. Mit der Ernennung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers und der Zurueckziehung des Militaerbefehlshabers hat der Hoehere SS- und Polizeifuehrer und damit die Sicherheitspolizei und die von dieser uebernommenen geheimen Feldpolizei die gesamte Exekutivgewalt in Belgien und Nordfrankreich erhalten. Praktisch hat sich diese Uebertragung auf den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer, ich darf wohl sagen, nicht ausgewirkt,weil bald nach seinem Einsatz dort die Invasion erfolgte und damit die Ruckfuehrung der gesamten Besatzung.

H5210 - 0010

F: Blieben irgendwelche Sachgebiete auch nach Abgabe der Exekutivgewalt an die Sicherheitspolizei beim Militaerbefehlshaber ?

A: Jawohl, insbesondere die Abwehr von Spionage und die sogenannte Truppenabwehr, die Abwehr innerhalb der Truppe, blieb bei der Abwehrstelle, die zum Teil dem Militaerbefehlshaber unterstellt war. Allerdings verlagerte sich wiederum die Zustaendigkeit des Militaerbefehlshabers und der Abwehr dadurch, dass ja die Invasion gelungen war, und Belgien und Nordfrankreich, nach meinem Laienverstand Operationsgebiet wurde, und darum wieder die gesamte Abwehr auf die Abwehrstellen also die Truppen ueberging.

F: Wie war die Bewaffnung der Sicherheitspolizei und des SD in Nordfrankreich ?

A: Die Sicherheitspolizei war mit Pistolen und Karabinern ausgeruestet. Erst im Laufe des Jahres 1942/43 konnte sie mit Maschinenpistolen ausgeruestet werden, die aus der Luft abgeworfen waren.

F: Was heisst aus der Luft abgeworfen ?

A: Von englischen Flugzeugen abgeworfen.

F: Fuer wen ?

A: Die Widerstandsbewegung.

F: Wohin wurden die von der Sicherheitspolizei festgenommenen Personen aus Belgien und Nordfrankreich gebracht ?

A: Die festgenommenen Personen mussten den Militaergerichten ueberfuehrt werden. Das heisst, sie wurden zuerst in die Militaergefaengnisse eingeliefert und dann den Militaergerichten ueberstellt. Neben den Militaergefaengnissen wurde aus Haftraumschwierigkeiten das Lager Breendonk errichtet, in das ebenfalls Festgenommene eingeliefert wurden.

F: Von wem wurde das Wehrmachtsgefaengnis verwaltet und bewacht ?

A: Von einer Abteilung des Kommandostabes des Militaerbefehlshabers.

F: Auf Seite 3349 des deutschen Protokolls und auf anderen Seiten ist das von Ihnen bereits erwaehnte Lager Breendonk naeher geschildert. Kennen Sie das Lager aus eigener Anschauung ?

A: Jawohl.

F: Was war der Grund und der Zweck seiner Errichtung ?

A: Die Haftraumschwierigkeiten im Befehlsbereich.

F: Durch wen wurde das Lager Breendonk errichtet ?

H5210 -0011

A: Durch die Militaerverwaltung, die dem Dienststellenleiter der Sicherheitspolizei den Auftrag gab, unter verschiedenen Objekten ein geeignetes auszusuchen. Auf diese Weise wurde Breendong ausgesucht auch mit der Begruendung, dass in diesem Fort der belgische Koenig und sein Stab bis zur Waffenstreckung sich aufgehalten haben.

F: In dem Dokument UK-76, F-231, RF-329 wird auf Seite 4 behauptet, die Leitung des Lagers Breendong lag in den Haenden der Gestapo. Ist das richtig ?

A: Die Gestapo hat mit der Errichtung, mit der Leitung und Beaufsichtigung des Lagers Breendong nichts zu tun gehabt.

F: Wer war fuer die Beaufsichtigung der Haeftlinge und wer war fuer die Bewachung zustaendig ?

A: Fuer die Bewachung war eine militaerische Einheit eingesetzt. Fuer die Beaufsichtigung der Gefangenen war ein Lagerfuehrer bestimmt mit einem ganz geringen Personalstab.

F: Hatte die Abteilung IV des Reichssicherheitshauptamtes, also das Referat Gestapo, etwas mit der Beaufsichtigung und Betreuung des Lagers zu tun ?

A: Nein, sie hatte nichts damit zu tun.

F: War das Lager fuer laengere oder nur fuer voruebergehende Haft vorgesehen ?

A: Das Lager war nur fuer voruebergehende Haft bestimmt. Es wurden dort Haeftlinge eingeliefert, die Verbrechen gegen die Besatzungsmaechte begangen hatten und solche Haeftlinge, ide nur kurzfristig in sogenannter Sicherheitshaft gehalten werden sollten.

F: Wissen Sie naeheres ueber diesen Sicherheitshaftbefehl ?

A: Jawohl, das Sicherheitshaftverfahren wurde eingerichtet, um das Schutzhaftverfahren nicht anwenden zu muessen.

F: In der Urkunde UK-76 wird auf Seite 3 behauptet, dass nahh dem Ausbruch des deutsch-russischen Krieges viele Kommunisten eingeliefert wurden. Ist das richtig ?

A: Kommunisten wurden nicht deswegen eingeliefert, weil sie Kommunisten waren, sondern weil sie sich zu Banden zusammenschlossen und Sprengstoffverbrechen, Verbrechen gegen Leib und Leben sowohl von deutschen Besatzungsangehoerigen, als auch von Landesangehoerigen begangen hatten.

H5210 – 0012

Ich moechte noch sagen, dass wir vor Ausbruch des deutsch-russischen Krieges mit der Kommunistischen Partei, mit den Kommunisten-Fuehrern in Belgien einman kann sogar sagen - gutes Verhaeltnis hatten auf Grund des deutsch-russischen Freundschaftsvertrages. Sie erleichterten uns als Polizei auf diese Weise die Arbeit zur Feststellung, welche Organisationen kommunistisch und ueberhaupt verhanden waren.

F: Waren Juden in dem Lager Breendonk ?

A: Juden, soweit sie zu diesen Verbrechern, die ich schon genannt habe, Beziehungen hatten oder den Banden selbst angehoerten, waren sie dort. Ausserdem waren in der Zeit, bis das Judenlager in Mecheln errichtet wurde, Juden untergebracht, die fuer die Auswanderung eingesammelt waren.

F: In der Urkunde UK-76 Seite 3 wird behauptet, dass fuer diese Juden strengere Bedingungen galten als fuer die anderen Haeftlinge. Ist das richtig ?

A: Ich sagte schon, mit der Lagerfuehrung und mit dem Lager selbst hatte ich persoenlich nichts zu tun. Ich kann mir aber nicht vorstellen, warum fuer die Juden andere Bedingungen vorhanden gewesen sein sollen, als fuer die uebrigen. Insbesondere fuer die fuer die Auswanderung eingesammelten Juden lag keine Veranlassung vor, sie irgendwie schlechter zu behandeln, als einen anderen Haeftling.

F: Worin wurden die Inhaftierten von dem Lager aus transportiert ?

A: Die Festgenommenen, die den Militaergerichten zu ueberstellen waren, wurden diesen uebergeben. Die uebrigen Internierten, die sich also nur in Sicherheitshaft befanden, wurden je nach dem die militaerische Verwaltung die Sicherheitshaft in ihrer Laenge angeordnet hatte, wieder entlassen.

F: Wie gross war das Fasungsvermoegen des Lagers ?

A: Nach meiner Schaetzung konnten dort oder waren dort nie mehr als 500 Leute, weniger bestimmt.

F: War Arbeitszwang fuer die Haeftlinge vorgeschrieben ?

A: Fuer die Arbeitsfaehigen war Arbeit im Lager vorgeschrieben. Fuer die Arbeitsunfaehigen und beschraenkt Arbeitsfaehigen war das nicht vorgesehen bzw. wurde in entsprechender Weise Ruecksicht genommen.

F: Wissen Sie, ob dem Befehlshaber der Sipo Missstaende in dem Lager zu Ohren gekommen sind, und ob er daraufhin etwas veranlasst hat ?

H5210 - 0013

A: Es ist mir bekannt, dass dem Militaerbefehlshaber in der ersten Zeit der Errichtung des Lagers, es duerfte im Winter 1940/41 gewesen sein, Klagen aus der belgischen Bevölkerung zugetragen wurden, und dass er eine Kommission eingesetzt und eine Untersuchung durchgefuehrt hat.

F: Ist dem Lager zu irgendwelchen systemathischen Misshandlungen vom Reichssicherheitshauptamt oder einer anderen vorgesetzten Dienststelle in irgendeiner Form jemals ein Befehl erteilt worden ?

A: Das Reichssicherheitshauptamt hat wohl Kenntnis davon erhalten, dass das Lager existierte. Aber ich glaube, dass das Reichssicherheitshauptamt niemals in irgendeiner From auf die Lagerfuehrung oder auf irgendwelche Belange des Lagers irgendeinen Einfluss ausuebte. Mir ist etwas derartiges nicht bekannt geworden.

F: Sind im Gelaende des Lagers Hinrichtungen vorgekommen ?

A: Jawohl.

F: Wer hat diese angeordnet und vollzogen ?

A: Es handelt sich um militaergerichtliche Urteile, die von militaerischen Einheiten vollstreckt wurden im Auftrag des Militaerbefehlshabers. Ich muss hinzufuegen : Es war dort auch ein Sonderkommando beschaeftigt des Gerichtes (eine Sonderabteilung des Gerichtes.) Dieses Kommando sollte nach meinem Wissen die Urteile vollstrecken, die nicht vom Militaerbefehlshaber befohlen waren. Ich weiss nicht von wem, ob es Befehle des Fuehrers oder des OKW waren.

F: War die Sicherheitspolizei bei diesen Exekutionen in irgendeiner Form beteiligt ?

A: Nein.

F: In dem bereits wiederholt angezogenen Dokument UK-76 Seite 2 wird behauptet, dass ca. 250 Angehoerige des Lagers an Entbehrungen, Leiden und Misshandlungen umgekommen seien, 450 erschossen und 12 erhaengt wurden. Ist das richtig ?

A: Wieviel im einzelnen durch Gerichtsurteile um ekommen sind, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, dass irgendwelche Leute wegen der Behandlung im Lager zu Tode gekommen sind. Allerdings war mir bekannt, dass gewisse Krankheiten dort ausgebrochen sind bzw. vorhanden waren, woran Leute starben. Das war wiederum Veranlassung fuer den Militaerbefehlshaber durch Inspektionen, insbesondere des Generalarztes und die Aufstellung eines staendigen Militaerarztes dem entgegen zu wirken.

H5210 - 0014

F: Sind gegen die Haeftlinge Kollektivstrafen ausgesprochen worden ?

A: Das koennte ja nur vom Lagerfuehrer aus geschehen sein. Ob er eine solche Berechtigung auf Grund der von der Militaerverwaltung ausgearbeiteten Lagerordnung hatte , weiss ich nicht.

F: Auf Seite 6 der Urkunde UK-76 wird unter anderem behauptet, dass ein Befehl existiert habe, auf Grund dessen die Haeftlinge unter den Betten haetten durchkriechen muessen. Der Leutnant Kraus habe dabei auf den Haeftlingen herumgetreten. Stimmt das ?

A: Ueber diese Behauptung weiss ich nichts. Ich habe nie davon gehoert.

Lt.Harris: Ich finde, dass der Zeuge nicht faehig ist, Fragen ueber Greueltaten in dem Lager zu beantworten. Er hat bereits festgestellt, dass er nichts davon weiss und wir erreichen nichts, wenn wir ihm weiter Fragen vorlegen, ueber die er nichts weiss.

Dr.Merkel: Ich stelle fest, dass diese Frage, die ich eben gestellt habe, die erste war, die der Zeuge nicht beantworten konnte. Er konnte sehr wohl die Verhaeltnisse, nachdem er dort war, und ich halte ihn deshalb fuer zustaendig zur Beantwortung dieser Fragen, auf die er antworten kann.

Vorsitzender: Sie koennen fortfahren.

Dr.Merkel: Ist es richtig, dass Gefangenen beim Verlassen ihrer Zellen Hauben ueber den Kopf gezogen wurden ?

A: Ich kann auch diese Frage nicht mit ja oder nein beantworten, sondern ich kann sie nur mit einer Moeglichkeit zu erklaeren versuchen.

F: Wissen Sie, dass Angehoerigen einer bestimmten Widerstandsgruppe in Belgien, die in Breendonk inhaftiert waren, tatsaechlich solche Hauben ueber den Kopf gezogen wurden und zwar zu dem Grund, dass sie von anderen Inhaftierten nicht erkannt werden sollten.

A: Es ist davon gesprochen worden. Ich sprach vorhin schon von einer Sonderabteilung eines Gerichtes , und dass in Breendonk besondere Haeftlinge einsassen. Diese Haeftlinge sollten wegen der besonderen Vertraulichkeit, mit der diese Angelegenheit behandelt werden musste- es war eine hoechst vertrauliche, Geheime Reichssache, von anderen nicht gesehen werden. Hier waren strafprozuale Gruende (um Verdunklungsgefahr zu vermeiden) massgeblich . Es waere also moeglich, dass man diesen Leuten beim Pasieren des Hofes oder sonst irgendwie eine Art Kapuze ueber den Kopf gestuelpt hat.

H5210 - 0015

Persoenlich habe ich das nicht geschen, weil ich zu dieser Zeit nicht in das Lager gekommen bin.

F: Auf Seite 15 des Dokumentes UK-76 wird behauptet, dass Brendong mehr gewesen waere, als ein Konzentrationslager in Deutschland.

A: Ich habe kein deutsches Konzentrationslager gesehen. Aber ich bin der Meinung, dass bei der strengen Kontrolle, die durch den Militaerbefehlshaber durchgefuehrt wurde, dort nichts anderes gewesen sein kann, als es eben die Lagerverordnung vorschrieb. Wenn es in einzelnen Faellen anders gewesen ist, was ich nicht beurteilen kann, so ging das zu Lasten der Lagerfuehrung.

F: Auf Seite 8 der Urkunde wird behauptet, dass es oft vorgekommen sei, dass Gefangene ohne Grund in den Festungsgraben geworfen wurden und Dutzende von Gefangene dort ertranken. Wissen Sie etwas von solchen Misshandlungen ?

A: Daruober habe ich nichts gehoert. Ich bin aber der Meinung, dass der Militaerbefehlshaber, wenn solche Dinge vorgekommen waeren, das bestimmt haette erfahren muessen.

M.Monneray: Ich glaube, das genuegt. Der Zeuge hat nur gelegentlich das Lager besucht und ist deswegen ueber die Lage dort nicht vollkommen im Bilde. Das hat er selbst festgestellt und ich glaube, dass er nicht weiter gefragt werden sollte ueber die Zustaende, die dort herrschten.

Vorsitzender: Eine kleine Erklaerung.

Ich schlage vor, dass alle Zeugen ueber bestimmte Tatsachen aussagen koennen, wenn man ihnen ein Dokument vorlegt. Aber man soll nicht von einem Zeugen verlangen, eine persoenliche Meinung abzugeben ueber die Gruende, die die Veranlassung fuer Strafen in diesem Lager waren.

In Zukunft genuegt es, wenn man derartige Fragen vorlegt, dass der Zeuge sagt, ob er Kenntnis davon hat seine persoenliche Ansicht braucht er nicht zu geben. Wenn aber ein Zeuge ueber die tatsaechlichen Zustaende unterrichtet ist, mag er die Erheblichkeit erklaeren, aber in keinem Fall soll er eine persoenliche Ansicht geben.

Dr.Horkel: Gab es in Brendong ein Lazarett ?

Vorsitzender: Wir wollen eine kleine Pause einlegen.

(Die Sitzung wird um 15.30 Uhr unterbrochen).

H5210 - 0016

Vorsitzender: Dr.Merkel, Sie koennen fortfahren.

Dr.Merkel: Auf Seite 11 der Urkunde UK-76 wird behauptet, dass alle Gefangenen, die in Brendon verhoert wurden, mit sehr wenigen Ausnahmen gepruegelt und misshandelt wurden. Ist das richtig ?

A: Darueber ist mir nichts bekannt geworden. Beschwerden sind mir keine- oder Klagen - keine zugeleitet worden.

F: Es wird auf der gleichen Seite von einer Folterkammer in Brendong gesprochen. Existierte dort eine Folterkammer ?

A: Mir ist nur bekannt, dass zwei Vernehmungszimmer vorhanden waren, die genau so wie irgend ein Arbeitszimmer eines schreibenden oder eines vernehmenden Beamten eingerichtet waren mit einem Schreibtisch und einigen Stuehlen.

F: Auf Seite 12 desselben Dokuments steht: Es ergibt sich, dass es gewoehnliche Gestapoagenten in Bruessel, Charleroi oder Antwerpen waren, die die Verhoere in Brendon leiteten. Wenn sie keine Genehmigung zum Foltern hatten, telegrafierten sie direkt an die Gestapostelle Bruessel, die die Akten des Gefangenen immer besass, um zu fragen, ob sie foltern duerften. In Bruessel beantwortete der Standartenfuehrer Dr.Canaris gewoehnlich bejahend. Spaeter war es Obersturmbannfuehrer Ehlers und in den letzten Monaten bis August 1944 wieder Canaris. - Bitte aeussern Sie sich zu dieser Behauptung.

A: Die Einlieferung von Gefangenen in Brendon erfolgte von der Sicherheitspolizei des gesamten Befehlsbereichs, also Belgiens und Nordfrankreichs, jedoch nur wenn in den vorhandenen Wehrmacht-Haftanstalten kein Raum vorhanden war. Ausser der Sicherheitspolizei lieferten dort auch die Geheime Feldpolizei und die Feldgendarmerie Haeftlinge ein. Ich darf noch erwaehnen, dass auch Sonderkommandos arbeiteten, die dort wie in dem vorhin erwaehnten Falle, der den Namen ROTE KAPELLE trug, ihre Gefangenen einlieferten. Die Vernehmenden konnten also nicht grundsaetzlich der Sicherheitspolizei in Bruessel angehoeren. Soweit sie aber der Sicherheitspolizei-Dienststelle in Bruessel bezw. den im gleichen Befehlsbereich untergebrachten Aussenstellen dieser Dienststelle angehoerten, waere waere fuer die Genehmigung der verschaerften Vernehmung der Dienststellenleiter in Bruessel zustaendig gewesen. Die verschaerfte Vernehmung musste aber von dem Sachbearbeiter bereits vorher schriftlich bei dem Dienststellenleiter beantragt werden unter Darlegung der Gruende, weswegen sie notwendig ist.

H5210 - 0017

Es kann also nicht moeglich sein, dass die Genehmigung - von einer Folterung kann ueberhaupt nicht die Rede sein - fuer die verschaerfte Vernehmung auf diesem angegebenen Wege ueber Telefon erfolgt ist. Eine andere Moeglichkeit der Nachrichtenuebermittlung ist mir nicht bekannt. Wenn also diese Genehmigung auf telefonischem Wege haette eingeholt werden muessen, so waere diese Anforderung auf einem oeffentlichen Telefonwege erfolgt, der ja belgisches Telefon gewesen waere. Ich kann also nicht annehmen, dass die Genehmigung fuer eine verschaerfte Vernehmung im Rahmen des bekannten Erlasses auf diese Weise erholt oder erteilt wurde.

F: Gab es in Belgien oder Nordfrankreich Sipo- und SD-Gefaengnisse ?

A:Nein.

F: Hatte Sipo und SD das Recht, Verfahren irgendwelcher Art gegen fremde Staatsangehoerige in Belgien und Nordfrankreich einzuleiten oder Erschiessungen vorzunehmen ?

A: Nein. Ich erwaehnte ja schon, dass alle Festgenommenen der Sicherheitspolizei und der Geheimen Feldpolizei und der Feldgendarmerie den Militaergerichten zu uebergeben waren.

F: Sind von der Sicherheitspolizei in Belgien -Nordfrankreich Geiselerschiessungen angeordnet worden ?

A:Nein.

F: Gab es in Belgien oder Nordfrankreich Konzentrationslager ?

A: Konzentrationslager im Sinne der deutschen Konzentrationslager, in denen Schutzhaft-Verfahren vollzogen wurden, gab es in Belgien und Nordfrankreich nicht

F: Wer war fuer die Evakuierung der Juden in Belgien und Nordfrankreich zustaendig ?

A: Zur Beantwortung dieser Frage muss ich auf den Aufbau und auf die Organisation der Dienststelle des Beauftragten desChefs der Sicherheitspolizei, Dienststelle Bruessel, eingehen. Die Dienststelle wurde aufgebaut 1940 in der Form dass die Abteilung I Verwaltung und Personal, die Abteilung II Weltanschauliche Gegner, die Abteilung III Lebensgebiete, die Abteilung IV Geheime Staatspolizei , V Kriminalpolizei, Abteilung VI Auslands-Nachrichtendienst, bearbeitete.

Die Abteilung I waren Verwaltungsbeamte, die Abteilung IIa waren SD-Fuehrer

H5210 - 0018

und - das weiss ich nicht genau - vielleicht einige untergeordnete Kriminalpolizei-Angestellte oder Beamte, die Abteilung III waren wiederum SD-Fuehrer , die Abteilung IV waren Staatspolizei-Beamte, also Berufsbeamte, und einige Angestellte, Abteilung V waren Kripo- Kriminalpolizei-Angehoerige und Abteilung VI waren wiederum SD-Angehoerige.

Die Vorbereitung des Juden-abtransportes und den Abtransport selbst, also die Einsammlung und die Abschiebung, machte diese Abteilung II. Erst Mitte des Jahres, etwa im Mai 1943, wurde diese Abteilung aufgeloest und das Referat die Referate Juden, Freimaurer und Kirchen der Abteilung IV beigegeben.

F: War das Referat Eichmann nicht mit dieser Sache beauftragt ?

A: Das Referat Eichmann war beim Reichssicherheitshauptamt, Amt IV, mit dieser Sache allgemein beauftragt, fuehrungsmaessig beauftragt.

F: Welche Funktionen hatte das Juedische Komitee in Bruessel ?

A: Das Juedische Komitee - es wurde Judenrat genannt - war eine Institution, die sich fuer die Betreuung der Juden betaetigt. Dieser Judenrat hat sich sowohl der persoenlichen Dinge der eingesammelten Juden angenommen, als auch sich fuer ihre Ausstattung mit Kleidung, Nahrung und fuer die Verpflegung auf dem Transport usw . wesentlich beteiligt.

F:Von wem wurde die Unterbringung, Behandlung und Verpflegung im Sammellager Mecheln ueberwacht ?

A: Ich bin ueberzeugt, dass die Militaerverwaltung als Spitze ueber dieser Verwaltungs-Verpflegung und Unterbringung - stand. Die inherne Verwaltung und Beaufsichtigung usw. wurde von dieser Abteilung II, die ich vorhin nannte, durchgefuehrt. Ich darf erwaehnen, dass dieser Zustand mit dem 1. Mai etwa auf die Abteilung IV, wie ich bereits sagte, ueberging.

F: Wer hat die Ueberbringung der Juden nach Mecheln durchgefuehrt.

A: Diese genannte Abteilung II.

F: Zu welchem Zwecke erfolgte der Abtransport der Juden ?

A: Aus einer Dienstbesprechung des Jahres - der Jahreswende, vielleicht 1940/41, weiss ich , dass die Juden damals schriftlich aufgefordert wurden von dieser sachbearbeitenden Abteilung, sich zumArbeitseinsatz im Osten irgendwo einzufinden, ich weiss nicht mehr wo. Auch in der Folgezeit war nichts anderes daruber bekannt, als dass die Leute dort zum Arbeitseinsatz beim Wiederaufbau im Osten verwendet wurden.

H5210 - 0019

Diese Tatsache wird auch bestaetigt durch die von dort, zum Teil auch von Theresienstadt eingegangenen Schreiben, worin sich dorthin ueberfuehrte Juden an die Dienststelle oder an den Militaerbefehlshaber oder ich glaube auch an den Judenrat wandten, irgendwelche irgendwo hinterstelltes Eigentum zu erfassen und sicherzustellen oder sonstige Interessen fuer sie wahrzunehmen.

F: Wurde im Zusammenhang mit der Judenfrage bei Ihnen von der Endloesung der Judenfrage gesprochen und was hat man darunter verstanden ?

A: Von der Endloesung der Judenfrage im allgemeinen, oder in Belgien ? Von einer Endloesung im allgemeinen habe ich nie etwas gehoert .

F: Wurde in Belgien das Vermoegen der Juden durch die Sicherheitspolizei beschlagnahmt ?

A: Ich kann diese Frage nur beantworten ab der Zeit 1.Mai 1943, da weiss ich, dass Beschlagnahe von Judenvermoegen durch die Sicherheitspolizei nicht erfolgt ist, sondern die Erfassung des Judenvermoegens bzw. des gesamten Feindvermoegens, wie es sich nannte, war bei der Gruppe 12 der Militaerverwaltung.

F: Wissen Sie, wie die Transporte ausgestattet wurden und wer das Begleitpersonal fuer die Transporte stellte ?

A: Ich habe einen solchen Transport persoenlich nie gesehen, aber der Lagerfuehrer hat mir in der Zeit nach dem 1. Mai 1943 mitgeteilt, dass diese Transporte sehr gut ausgeruestet waren, und sagte mir, dass insbesondere der Judenrat wesentlich dabei eingeschaltet sei und Nahrungsmittel fuer mehr Tage als die Reise beanspruchen kann, sowie Decken, Wasser, Medikamente und alles, was erforderlich war, mitgegeben worden sei.

F: Und die andere Frage, wer das Begleitpersonal stellte?

A: Das Begleitpersonal stellt, soviel mir bekannt ist, bis zur Reichsgrenze in der Zeit bis zu Mitte 1943 die Abteilung II, nach dem Mai 1943 war eine Truppe vorhanden, die aus Volksdeutschen gebildet war, aus dem Banat und aus Rumaenien, die den Transport von Mecheln bis, ich glaube zur Reichsgrenze und von dort aus bis an die Endstation durchfuehrte. Das war nur einigemale; in der Mehrzahl wurden die Transporte von der Ordnungspolizei uebernommen in Mecheln und bis zur Endstation geleitet.

F: Ist es richtig, dass entgegen dem Befehl Eichmanns von der Sipo in Belgien dem Judenrat Kranken- und Kinderheime genehmigt wurden.

A: Jawohl.

H5210 - 0020

F: Ist es weiterhin richtig, dass entgegen dem Befehl Himmlers beim Abzug der deutschen Besatzung in Belgien 600 bis 800 Juden in Mecheln belassen wurden ?

A: Jawohl. Der Lagerfuehrer - ich darf wohl eine kurze Erklaerung dazu geben - hat in den letzten Tagen des August 1944 fernmuendlich bei mir angerufen und um Unterstuetzung gebeten, weil er den Dienststellenleiter nicht erreichen konnte fuer die Bereitstellung von Eisenbahnwagenmaterial fuer den von Himmler damals befohlenen Abtransport aller Haeftlinge aus dem Befehlsbereich. Ich habe ihm den Rat gegeben - befehlen konnte ich ihm das nicht - , er moege diese Juden im Lager belassen und sie mitsamt ihren persoenlichen Sachen, den Nahrungsmitteln, die vorhanden waren, dem juedischen Stammpersonal uebergeben. Er selbst solle sich absetzen von Mecheln, wenn der Kreiskommandant in Mecheln sich absetzt. Ich habe dann keine Gelegenheit gehabt, das irgendwie nachzupruefen, habe aber etwa am 2. oder 3. September in Hasselt Leute befragt, die aus Mecheln kamen, Leute von uns, ob der Lagerfuehrer so gehandelt habe. Das wurde mir bestaetigt.

F: Ist es richtig, dass die deutsche Polizei im allgemeinen in ihrem Befehlsbereich als SD oder Gestapo bezeichnet wurde, ohne dass im einzelnen die Aufgaben der verschiedenen Organisationen der Allgemeinheit bekannt waren ?

A: Das war in Belgien und Nordfrankreich wie ueberall. Ueberall wurde die Gestapo fuer alles verantwortlich gemacht, was irgendwie irgendwo getan hat. Ueber die Aufgabenstellung im einzelnen war sich weder das Publikum noch die Behoerden im klaren. Dazu kam, dass natuerlich auch illegal von dieser Bezeichnung Gebrauch gemacht wurde von irgendwelchen Banden, um Freiheitsberaubungen, Misshandlungen, Erpressungen und andere Straftaten zu begehen.

F: Was wissen Sie ueber die Taetigkeit des SS- und Polizeigerichte ?

A: Ueber die Taetigkeit der SS- und Polizeigerichte ist allgemein bekannt, dass die Verurteilungen dort wesentlich schaerfer durchgefuehrt wurden als von den uebrigen ordentlichen Gerichten.

F: Wurden dort auch Gestapobeamte, die sich irgendwelcher strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, verurteilt ?

A: Jawohl. Es war eine allgemein bekannte Erscheinung, dass gerade die Urteile gegen die Angehoerigen der Sicherheitspolizei und des SD besonders scharff ausfielen. Himmler hatte befohlen, dass die Urteile der SS- und Polizeigerichte gesammelt in Broschuerform stets allen Dienststellen zugeleitet wurden,

H5210 - 0021

wo sie stets bei den Belehrungen und bei dem Unterricht an die Beamten verlesen wurden, um hier belehrend und abschreckend zu wirken. Ausserdem war bekannt, und das wurde auch an die Beamten weitergegeben, dass sie unter allen Umstaenden sich in den besetzten Gebieten sauber zu halten haben nach jeder Richtung hin, weil auch nach einem etwa gewonnenen Krieg damit gerechnet werden muesse, dass die SS- und Polizeigerichte Faelle, die vielleicht noch nicht behandelt sind oder noch nicht geklaert wurden, dann noch behandeln werden.

F: Sie haben vorhin noch die verschaerften Vernehmungen erwaehnt. Sind in Ihrem Befehlsbereich solche Vernehmungen durchgefuehrt worden ?

A: Solche Vernehmungen sind durchgefuehrt worden. Sie mussten, wie ich bereits dargelegt habe, beim Dienststellenleiter beantragt werden, der sie genehmigte oder ablehnte. Ein Ueberschreiten des bekannten Erlasses durch den Sachbearbeiter war unter allen Umstaenden verboten und setzte ihn der Verfolgung durch die SS- und Polizeigerichte aus.

F: Wie gross war die Zahl dieser verschaerften Vernehmungen von 1940 bis 1944 ?

A: Hier ist auch die Organisation wieder zu betrachten. Der Dienststellenleiter hat in Bruessel die Antraege genehmigt, die ihm von der Dienststelle Bruessel aus vorgelegt waren. Ob die Aussenstellenleiter und spaeter dann nachfolgende Organisationen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD solche Genehmigungen geben konnten, ist mir nicht bekannt.

F: Und die Beantwortung meiner Frage: Wie gross war die Zahl der verschaerften Vernehmungen in Bruessel ?

A: Nach meiner Schaetzung werden sie fuer den gesamten Einsatz, also die gesamte Einsatzzeit in Belgien und Nordfrankreich die Zahl 50 nicht ueberstiegen haben. Dabei ist zu bedenken, dass nicht jede genehmigt verschaerfte Vernehmung auch durchgefuehrt wurde, und weiterhin moechte ich darauf hinweisen, dass eine- ich sagte das zwar schon - Ueberschreitung des Erlasses, des Rahmens, nicht erlaubt war.

F: Worin bestanden diese verschaerften Vernehmungen ?

A: Der Erlass lautet auf Entzug einer Mahlzeit, soweit ich im Gedaechtnis habe, hartes Lager, Fesselung und als schwerstes-Stockschlaege in einer bestimmten Anzahl, ich glaube zehn ohne Beiziehung eines Arztes und bei mehr Stockschlaegen mit Herbeiziehung eines Arztes, aber auch da war noch eine Grenze gesetzt, ich weiss nicht 15 oder 25.

H5210 - 0022

F: Waren auf der Dienststelle des BDS in Bruessel oder auf seinen Aussenstellen Einrichtungen zu Misshandlungen, also Folterwerkzeuge vorhanden oder wurden solche in irgendeiner Form in Ihrem Bereich angewandt ?

A: Es waren keine Folterwerkzeuge offiziell vorhanden. Sie waren ja verboten und konnten darum gar nicht etwa beschafft sein.

F: Existierten die von der Anklage wiederholt erwaehnten Folterkeller ?

A: Die Sicherheitspolizei hatte keine Folterkeller. Es waren in den Dienststellen der Sicherheitspolizei Arrestzellen eingerichtet, wo die Gefangenen fuer die Zeit abzustellen waren, waehrend welcher sie nicht in die Militaergefaengnisse zurueckgebracht werden konnten. Es war ausdruecklicher Befehl, und er wurde auch eingehalten, dass die Gefangenen von den Gerichtsgefaengnissen vor 8 Uhr morgens nicht geholt, um 11 Uhr zurueckgeliefert, vor nachmittags 2 Uhr oder 3 Uhr - das weiss ich nicht genau- nicht geholt und abends bis 6 Uhr glaube ich zurueckgeliefert sein mussten wegen der Verpflegung. Wer ausserhalb dieser Zeit einen Gefangenen zur Vernehmung haben wollte, musste einen Antrag vom Dienststellenleiter an den Gefaengniskommandanten richten. So war es jedenfalls in Bruessel.

F: Hatten sich solche systematische Folterungen, die tagtaeglich passiert waren, in irgend einer Form verbergen lassen ?

A: Die Dienstgebaeude der Sicherheitspolizei waren ja Wohnhaeuser, in Belgien und in Nordfrankreich zweifellos auch, Wohnhaeuser, also gar nicht etwa so gebaut, dass da eine besondere Verheimlichung dessen, was geschah, durchzufuehren gewesen waere.

Die Dienstgebaeude waren waehrend der Buerostunden ueberlaufen vom Publikum, das in den Gaengen und auf den Treppen und in den Dienstzimmern oft in grosser Anzahl oder meist in grosser Anzahl auf irgendwelche Interventionen oder Fragen oder fuer irgendwelche Zwecke.

F: Haben sich bei Verhaftung von belgischen Staatsangehoerigen Persoenlichkeiten der belgischen Gesellschaft fuer diese Leute verwendet ?

A: Es war in Belgien und wird wohl auch in Nordfrankreich nicht anders gewesen sein, ueblich, dass sich das Publikum wegen kleinster Angelegenheit sowohl an den Militaerbefehlshaber als an die Militaerverwaltung als an die einzelnen Polizeien wandte, nicht nur schriftlich und fernmuendlich, auch persoenlich wurden Interventionen oft schon eingebracht, ehe ueberhaupt der zur Verhaftende bei

H5210 - 0023

der Polizei, die ihn verhaftete, angelangt war. Erschwerend duerfte auch noch sein, dass auf Befehl des Militaerbefehlshabers und der Militaerverwaltung jede Festnahme in siebenfacher Ausfertigung an sieben oder fuenf Stellen gemeldet werden musste. Zu diesen Stellen gehoerte auch die belgische Polizei.

F: Auf Seite 3304 des deutschen Protokolls wird in Verbindung mit dem Dokument F-560, RF - 305, folgendes gesagt: " Es folgert aus der Pruefung dieser Zeugenaussagen, dass die Brutalitaet und Barbarei, welche in dem Verlauf der Befragungen angewandt wurde, in den verschiedenen Ortschaften immer die gleichen waren." Ich bitte um Stellungnahme.

A: Ich sagte schon, es war sonst nichts erlaubt im Polizeibetriebe, als die verschaerfte Vernehmung im Rahmen des Erlasses. Es kann also nach meinem Dafuerhalten nicht moeglich sein, dass die Leute oder die Festgenommenen derartig misshandelt oder gefoltert worden sind.

F: Es wird auf derselben Seite folgendes erwaehnt. Ein Gefangener, der einen Fluchtversuch machte und wieder gefasst wurde, wurde in seiner Zelle der Hut von Polizeihunden uebergeben, die ihn lebendig verzehrten.

A: Ueber diesen Fall habe ich nie gehoert, und er waere zweifellos in die Oeffentlichkeit gekommen, ganz abgesehen davon, dass mir nicht ein einziger Fall bekannt ist, wo ein Polizeihund ueberhaupt Verwendung fand; es waren ueberhaupt keine Polizeihunde vorhanden.

F: Auf Seite 3306 des deutschen Protokolls wird von einem Gestapo-Hauptquartier in Armentieres gesprochen. Gab es dort eine Gestapo-Dienststelle ?

A: Armenntieres lie t nach meiner Erinnerung in Nordfrankreich. Es ab nur eine Dienststelle in Nordfrankreich in Lille .

F: Seite 3308 spricht von einen Folterkeller der Gestapo in Valenciennes. Gab es dort einen solchen Folterkeller ?

A: Auch in Valenciennes, das ebenfalls zu Nordfrankreich gehoert, war meines Wissens keine Dienststelle der Staatspolizei oder der Sicherheitspolizei.

F: Ich ueberreiche Ihnen Dokument F-560, RF-305. Ich moechte Ihnen daraus einige wenige Verhaltungen machen. Auf Seite 15 dieses Dokuments wird ein gewisser Stanis als Gestapo-Angehoeriger erwaehnt. Ist das richtig ?

A: Einen Mann oder einen Angehoerigen der Dienststelle namens Stanis hat es bei der Staatspolizei bezw. bei der Sicherheitspolizei weder in Belgien

H5210 - 0024

noch in Nordfrankreich gegeben.

F: Auf Seite 16 wird von dem Buero der Gestapo in Arras gesprochen und von einem gewissen Habener in Loos. Ich bitte Sie, isch dazu zu aeussern.

A: Loos war, soviel mir bekannt ist, ein Militaergefaengnis in der Nache von Lille. Einen Angehoerigen der Aussenstelle Lille, Barmann, gab es.

F: Auf Seite 19 wird von Misshandlungen durch die Sipo in Lile gesprochen.

A: Die Feldpolizei hatte mit der Sicherheitspolizei nichts zu tun. Ich kann dazu nichts sagen . - Ach so, in diesem Absatz ? Soviel mir bekannt ist, waren die Sicherheitspolizei, die Aussenstelle und spaeter der Kommandeur der Sicherheitspolizei in einem Ortsteil von Lille, der La Madelaine hiess, untergebracht. Wenn das, was der Vernommene hier angibt, richtig ist, dann hat sich selbstverstaendlich der Beamte eine Verletzung seiner Amtspflicht zuschulden kommen lassen, denn Fusstritte und Faustschlaege waren ihm auch nach dem Erlass ueber verschaerfte Vernehmung nicht gestattet.

F: Ich lege Ihnen noch Dokument F-571, RF-307, vor. Auf Blatt 21 dieser Urkunde wird von Dienststellen der Gestapo in Courtrai und Tourcoing gesprochen. Befanden sich dort Dienststellen ?

A: In Tourcoing war keine Dienststelle der Sicherheitspolizei; und wo soll die andere gewesen sein ?

F: In Courtrai und Tourcoing.

A: In Courtrai war auch keine Dienststelle der Sicherheitspolizei.

F: Auf Seite 27 wird von einer Gestapodienststelle in Boulogne sur mer gesprochen. Gab es dort eine solche Dienststelle ?

A: Auch dort gab es keine. Ich sagte ja schon, es gab nur in Nordfrankreich, soviel mir bekannt ist, die Aussenstelle bezw. spaeter den Kommandeur in Lille.

F: Auf Blatt 30 wird von Polizei in Zivil gesprochen. War das ein Hinweis dafuer, dass das Sicherheitspolizei war ?

A: Auch das ist kein Hinweis, denn auch Geheime Feldpolizei und die Abwehrtrupps und gewisse Sonderkommandos sind in Zivil und in Uniform aufgetreten. Ebenso sind in Zivil und in Uniform illegale Trupps aufgetreten, die sich zu Unrecht Gestapo nannten. Ich darf dazu noch folgendes ausfuehren.

H5210 - 0025

Der Militaerbefehlshaber hat Veranlassung genommen, in Belgien und Nordfrankreich, wiederholt durch Pressaeuserungen auf diese falschen Polizeibeamten hinzuweisen. Er hat die Ausweise der Polizein einschliesslich der belgischen Polizei veroeffentlicht und die Bevoelkerung darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich sofort an irgendeine deutsche Militaerperson oder Dienststelle wenden soll, wenn Leute kommen, die sich als Polizei bezeichnen ohne im Besitz eines solchen Ausweises zu sein.

F: In dem Kapitel III der Urkunde UK-76, RF-329, ist auf Seite 18 folgendes vermerkt:" Tatsaechlich koennen wir sagen, dass kein einziger der Leute, die verhaftet und der Gestapo ausgehaendigt waren, Misshandlungen und Folterungen entgangen ist." Was haben Sie dazu zu sagen ?

A: Ich war vier Jahre in Belgien und nie hat sich jemand irgendwie in dieser Weise geaeussert, dass ihm irgendwann eine solche Behandlung bei der Sicherheitspolizei zugefuegt worden sei.Da, wo irgendwelche Misshelligkeiten oder Unstimmigkeiten bekannt wurden, hat der Militaerbefehlshaber sofort eingegriffen; ebenso die Dienststellenleiter der Sicherheitspolizei. Ich selbst hatte zweifellos - denn es lag ja nicht in der Mentalitaet der Berufspolizei, sich irgendwie so zu betaetigen. Und wenn nun hier behauptet wird, dass selten oder keiner der Festgenommenen nicht gepruegelt wurde, dann musste man sagen, dann sind da soviele Zeugen in Belgien als es beinahe erwachsene Landeinwohner gibt.

F: Noch eine letzte Frage zu diesem Komplex. Wurden verschaerfte Vernehmungen gegen Frauen durchgefuehrt ?

A: Gegen Frauen durften verschaerfte Vernehmungen nicht durchgefuehrt werden. Es ist wohl in dem Erlass, soviel ich mich an den Wortlaut erinnere, das nicht ausdruecklich betont; aber es galt als ein allgemeines Gesetz in der Sicherheitspolizei, dass Frauen nicht verschaerft vernommen werden durften und dass sie nicht gefesselt werden durften.

Vorsitzender: Die Sitzung ist aufgehoben. Es ist 5.00 Uhr

(worauf die Sitzung um 17.00 Uhr geschlosssen wurde.)

H5210 - 0026

Das Vorstehende ist eine wahre und

richtige Niederschrift der Aussagen vom 20.Juni 1946.

Unterschrieben: Willy Kratzsch
Gerichtsstenograph

Anton Seefried
Gerichtsstenograph

Beglaubigt: Martin Havard
Beauftragter.

H5210 - 0027

21.Juni-I.Schm-1-Reitler-

Vors. Geo R. Taylor.

Zeuge. Franz Straub,

Vert. Dr. Rudolf Merkel,

Org. Gestapo.

VORSITZENDER: Wir setzten mit dem Verhör des Zeugen Franz Straub fort. Zeuge Sie wissen, dass Sie noch unter Eid stehen?

A. Jawohl.

Fortsetzung des Verhörs des Zeugen Franz Straub durch Dr. Rudolf Merkel Verteidiger für die Gestapo.

F. Ich lege Ihnen als nächstes Dokument F-673-, RF-392, vor. Es handelt sich um einen Keitel-Befehl vom 18. August 1944 über Bekämpfung von Saboteuren und Terroristen in den besetzten Gebieten. Ich lese Ihnen einen Teil des Paragraphen 4 vor und bitte Sie, sich dazu zu äussern:

"Laufende gerichtliche Verfahren wegen aller Terror- und Sabotageakte und aller sonstigen Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten, die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht gefährden, sind auszusetzen. Anklagen sind zurückzunehmen. Die Vollstreckung ist nicht mehr anzuordnen. Die Täter sind mit den Vorgängen der nächsten örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben."

Wissen Sie etwas über die Durchführung dieses Befehls in Belgien und Nordfrankreich?

A. Nein das ist mir nicht bekannt. Der Befehl ist vom 18. August vom Führerhauptquartier als Geheime Kommandosache wahrscheinlich an die militärischen Gerichte ergangen. Mir ist der Befehl nicht bekannt geworden bei der Sipo.Es wird wohl so sein, dass er mit diesem Ausgabedatum garnicht mehr die Sipo in Belgien und Nordfrankreich erreicht hat,nachdem wir bereits am 2. September den belgischen Raum verlassen haben.

F. Als nächstes Dokument lege ich Ihnen vor F-641 A (RF-320). Es ist ein Bericht der belgischen Kommission für Kriegsverbrecher und zeigt von Verbrechen der Gestapo. Handelt es sich bei den in der Anlage angeführten Fällen tatsächlich um Tatbestände, an denen die Gestapo beteiligt war?

H5210 - 0028

21.Juni-I.Schm-2-Reutler-

A. Soweit ich aus dem Inhalt ersehen kann, handelt es sich um Angelegenheiten, in welche die Geheime Feldpolizei verwickelt war. Es dürfte also auch hier wieder der Fall vorliegen, dass selbst am 27. September 1945 noch nicht bekannt war, welcher Unterschied zwischen Gestapo und Geheimer Feldpolizei zu machen ist. Wenn hier im Schreiben erklärt wird, es handle sich um Taten der Gestapo, bezieht sich der Inhalt nur auf die Geheime Feldpolizei.

F. Bezieht sich dies auch zeitlich auf Fälle, in denen die Geheime Feldpolizei noch ausschliesslich Angelegenheit der Wehrmacht war.?

A. Soweit ich -- am 17. Februar 1944 -- , es handelt sich auch um die Gruppe Geheime Feldpolizei Nr. 530, die nie, soweit mir bekannt ist, von der Sipo übernommen wurde.

F. Wie erfolgte die Anwerbung ausländischer Arbeiter in Belgien und Nordfrankreich?

A. Die Anwerbung von Fremdarbeitern in Belgien und Nordfrankreich war ausschliesslich Sache der Dienststelle von Sauckel. Die Sipo hatte weder mit der Anwerbung,noch selbst in irgendeiner Beziehung mit den ausländischen Arbeitern etwas zu tun. Es bestand für Belgien und Nordfrankreich, ich glaube aber auch für Holland und Frankreich, im allgemeinen auch der Befehl des RSHA, dass Arbeitspflichtige nicht festzunehmen und nicht nach dem Reich zurückzubringen sind.

F. Hat die Sipo in Belgien und Nordfrankreich jemals einen Befehl gegen den Frieden, zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhalten, weitergegeben und auf eigene Verantwortung erteilt?

A. Nein.

F. Wissen Sie über die im Osten tätig gewesenen Einsatztruppen und Einsatzkommissionen?

A. In Belgien und Nordfrankreich gab es keine Einsatzgruppen oder Einsatzkommissionen. Über die Einsatzgruppen, die im Osten verwendet wurden, hatten wir keine Kenntnis, weder von ihrem Aufbau, noch über ihre Tätigkeit.

H5210-0029

F- Hatte die Sipo in Belgien und Nordfrankreich spezielle Formationen in Kriegsgefangenenlagern, um rassische oder politische Häftlinge auszusondern oder zu exekutieren?

A. In Belgien und Nordfrankreich bestanden keine Kriegsgefangenenlager, derartige Befehle sind mir auch nicht bekannt.

F. Sind sonst irgendwie von der Sipo in Belgien und Nordfrankreich rassisch unerwünschte Personen in Konzentrationslager oder sonstige Zwangsarbeit gesendet worden?

A. Darüber habe ich nie irgendetwas gehört. Die Festgenommenen der Sipo wurden ja, wie schon ausgeführt habe, grundsätzlich an die Militärhaftanstalten und Gerichte abgegeben, ohne dass die Sipo dann noch mit den Leuten zu tun gehabt hätte. Wenn irgendwelche Personen aus den besetzten Gebieten in das Reich gebracht werden sollten, so war Befehldes Militärbefehlshabers, im Einzelfall diese Sachen vorzulegen und im Einzelfall gab er die Genehmigung oder nicht.

F. Sind von der Sipo Personen in das Konzentrationslager gebracht oder auch hingerichtet worden, für Verbrecher, die evtl. von ihren Verwandten begangen wurden, die sogenannte Sippenhaft.

A. Die Sippenhaft wurde in Belgien und Nordfrankreich meines Wissens nicht durchgeführt durch die Sipo.

F. Ist der"Nacht und Nebelerlass" in Belgien und Nordfrankreich seitens der Sipo angeordnet und durchgeführt worden?

A. Der "Nacht- und Nebelerlass" ging ja an die Militärgerichte und nur diese hatten mit der Ausführung etwas zu tun, . Die Transporte von Personen, selbst von Belgien und Nordfrankreich nach de Reich wurden durch Grenz-Gendarmerie ausgeführt, bis zur Reichsgrenze.

F. Ich lege Ihnen Dokument PS 1650 vor, den mehrfach erwähnten, sogenannten Kugelbefehl. Ist dieser Erlass im Bereich des Befehlshabers für Belgien undNordfrankreich durchgeführt worden?

A. Von diesem Erlass habe ich erst in meiner Gefangenschaft Kenntnis erhalten.

H5210 - 0030

F. Ich lege Ihnen weiter vor das Dokument 498-PS, den sogenannten Kommando-Befehl Hitlers. Er betrifft die Hinrichtung von Kommando-Angehörigen und Fallschirmspringern. Was wissen Sie über die Durchführung dieses Befehls in Belgien und Nordfrankreich?

A. Über die Durchführung dieses Befehls in Belgien und Nordfrankreich ist mir nichts bekannt geworden. Zuständig war ja für diese Angelegenheit die Abwehrstelle zur damaligen Zeit, die sich für ihre Exekutivaufgaben ausschliesslich der Geheimen Feldpolizei bedienten.

F. Hatte die Sipo und der SD in Belgien und Nordfrankreich Anweisung, in den Sipo und SD Gefängnissen Gefangene zu ermorden, um zu verhindern, dass sie von alliierten Truppen befreit wurden?

A. Ein derartiger Befehl ist mir nicht bekannt geworden. Bei unserem Abzug aus Belgien wurden die Häftlinge in den Wehrmachtsanstalten zunächst, soviel mir bekannt wurde, in eine Abteilung des Kommandostabes und in einen Transport zusammengefasst,. Dieser Transport ist,soviel mir bekannt, wieder zurückgeleitet worden nach Brüssel und ist den belgischen Behörden übergeben worden. Für diese Ausführung oder Nichtausführung des Befehls Himmlers wurde der damalige Wehrmachtsbefehlshaber und damalige Höhere SS und Polizeiführer Jungclaus bestraft.

F. Hat die Sipo an der Beschlagnahme und Aufteilung von öffentlichem oder privatem Vermögen teilgenommen oder eine solche erwirkt?

A. Meines Wissens nicht. Vermögensangelegenheiten waren ja, wie ich sagte, Sache der Gruppe XII der Militärverwaltung.

F. Sind im Bereich Belgien und Nordfrankreich die Kirchen verfolgt worden?

A. Nein. Die Beziehungen zwischen der Militärverwaltung, dem Militärbefehlshaber und dem Kardinal in Mecheln und auch den übrigen geistlichen Würdenträgern waren, soweit mir bekannt ist, sehr gut. Bei der Sipo und dem SD in Belgien und Nordfrankreich bestand ein Sachbearbeiter für die kirchlichen Angelegenheiten,

H5210-0031

der sich aber nur nachrichtenmässig mit diesen Gegenständen befasste. Soviel mir bekannt war, war der Vertrauensmann des Kardinals von Mecheln zum Militärbefehlshaber ein Geistlicher, ich weiss seinen Rang nicht, Van der Elst.

F. Sind durch die Sipo und den SD Sprengungen von Synagogen in Belgien und Nordfrankreich vorgenommen worden?

A. Soviel mir bekannt ist, sind in Belgien und Nordfrankreich keine Synagogen gesprengt worden. Es können also Angehörige der Sipo und des SD solche Taten nicht begangen haben.

DR MERKEL! Ich habe zunächst keine weiteren Fragen mehr.

DR GAWLICK Von wem hat die Abteilung II die Weisungen erhalten von Abteilung II oder Abteilung IV?

A. Soviel mir bekannt , hat diese Abteilung in der Erldigung der Judenangelegenheiten ihre Weisungen von Eichmann des Amtes IV in Berlin erhalten. Ich bin aber überzeugt, dass dieser Geschäftsgegenstand, wie alle anderen, mit derMilitärverwaltung abgesprochen wurden.

F. Haben sich die Angehörigen Ihrer Dienststellen freiwillig zum Einsatz nach Belgien und Nordfrankreich gemeldet, oder sind sie auf Grund gesetzlicher Verordnungen dorthin kommandiert worden?

A. Für die Berufsbeamten gab es keine freiwillige Meldung, wie es auch keine Ablehnung gab. Das gleiche gilt für die Kriegsdienstverpflichteten Angehörigen der Sipo und des SD. Ich nahme an, dass auch für die SD Angehörigen nicht die Freiwilligkeit vorgelegen hat, sondern dass auch sie einen Befehl von dem entsprechenden Personalamt des RSHA erhalten haben.

F. Ich lege Ihnen ein Dokument Nr. 516 (RF-305) von der amerikanischen Forschungsabteilung für Kriegsverbrechen vor. Sehen Sie sich Seite 11 an und sagen Sie, ob die Angaben der Anklagebehörde, dass B a r m a n demD.S. D. angehört hat, richtig sind VergleichenSie auch bitte Seite 15.

A. Hier heisst es vor allen Dingen: Chef der Gestapo.

H5210 - 0032

D.S.D. soll wohl " Deutscher Sicherheitsdienst" heissen, nehme ich an. Wenn der Angehörige der Dienststelle des Kommandos der Sipo und des SD für Lille Otto Barman geheissen hat, dann ist festzustellen, dass er nicht Angehöriger des SD war, sondern Kriminalbeamter. Auf Seite 15 wird Barman nochmals genannt und zwar als Chef der Gestapo in Valenciennes. In Valenciennes war meines Wissens keine Dienststelle des SD. Dieser Barman war auch kein Chef des SD, sondern soweit mir bekannt ist, ein untergeordneter Beamter der Kriminalpolizei.

F. War auf dem Platze Ihrer Dienststelle ein Mann namens Barman tätig?

A. Mir ist kein SD-Angehöriger Barman bekannt.

DR.GAWLIK: Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

Kreuzverhör der Zeugen Franz Straub durch Mitglied der französischen Anklagevertretung

F. Sie waren ein Mitglied der Polizeiverwaltung seit 1919?

A. Seit 1913.

F. Sie traten der Gestapo 1938 bei?

A. Ich wurde in den Reichsdienst und Gestapo versetzt 1937, verblieb aber bis März 1938 bei der Grenzpolizei Passau.

F. Im Jahre 1937 wurden Sie Parteimitglied?

A. Jawohl.

F. Wenn Sie gewollt hätten, bestand 1937 die Möglichkeit für Sie, von Ihrer Stelle in der Polizei zurückzutreten?

A. Ich bin Berufsbeamter und ich sah keine Veranlassung, meine 1937 schon immerhin bestehende 20-jährige Beamteneigenschaft aufzugeben.

F. Ihrer Ansicht nach war die Tätigkeit der deutschen Polizei nach Hitlers Machtergreifung legal und Korrekt?

A. Ja.

F. Wie betrachten Sie die Tätigkeit der Politischen Polizei?

A. Soweit ich die Tätigkeit der Politischen Polizei kannte, war sie gerade in den Gebieten,die ich kannte, nicht anders, als vor 1933.

H5210 - 0033

F. Das würde doch auf Grund Ihrer Aussage heissen, dass schon vor 1933 die deutsche Polizei Kommunisten, Sozialisten, Juden, Freimaurer, Bibelforscher ohne weiteres verhaftet hat?

A. Nein. Auf den Gebieten, die ich überblicken konnte und auf denen ich tätig war, war die Tätigkeit die gleiche wie vor 1933, nämlich in der Abwehr und Grenzpolizei.

F. Sie haben gar keine Kenntnis gehabt, was die anderen Dienstabteilungen der Politischen Polizei taten?

A. Doch, die Kenntnis hatte, wie jeder Angehörige einer Dienst stelle Kenntnis haben konnte.

F. Sie hatten selbst nichts zu tun gehabt mit Konzentrationslagern und der sogenannten "Schutzhaft"?

A. Die Dienststelle, der ich damals angehörte, war ja München und das Bestehen des Konzentrationslagers Dachau war uns allen klar.

F. Und Ihre Abteilung hatte nicht das Recht, jemand in Schutzhaft zu nehmen?

A. Die Möglichkeit der Schutzhaft bestand auch bei der Abwehr von Landesverrat und Spionage.

F. Haben Sie mit der "Abwehr" in Passau zu tun gehabt?

A. Nur soweit man die Grenzpolizei einschaltete, mit Fahndungen nach verdächtigen Personen oder flüchtigen Personen.

F. In Ihrer Dienststellung in Passau bei der Grenzpolizei haben Sie nichts zu tun gehabt mit den Fahndungen der "Abwehr" oder des Nachrichtendienstes?

A. Nein, nur soweit der Grenzpolizeidienst fahndungsmässig ein geschaltet wurde,. Ich will damit sagen: Die Beschaffung von Nachrichten war nicht Aufgabe der Grenzpolizei.

F. Mit wieviel Dienstjahren war ein deutscher Polizeibeamter auf Grund deutscher Gesetze pensionsberechtigt?

A. Ich glaube - - , dieses Gesetz wurde geändert 1937, soviel mir bekannt ist. Jedenfalls war es nötig, die Unwiderruflichkeit erreicht zu haben. Die Unwiderruflichkeit erreichte der Beamte nach 10 Dienstjahren.

H5210 – 0034

F. Das heisst, wenn Sie 1938 zurückgetreten wären, wären Sie pensionsberechtigt gewesen.

A. Jawohl.

F. Und 1938 wussten Sie doch von Judenverfolgungen die stattfanden?

A. Ja, die Judenverfolgungen im Sinne der Zusammenfassung der Juden und deren Abtransport waren mir bekannt.

F. Erinnern Sie sich, dass die Synagogen in München am 9.u.10. Novmeber 1938 in Brand gesteckt wurden?

A. Jawohl, das wusste ich.Ich war zu dieser Zeit bereits zur Staatspolizeileitstelle berufen. Ich war in meiner Wohnung in einem Vorort von München und ging zu meiner Dienststelle, ohne etwas davon erfahren zu haben.

F. Und Sie wissen nichts über die Anordnungen in Zusammenhang mit diesen Judenverfolgungen, die damals ausgegeben wurden?

A. Nein, ich wusste davon nichts. Ich erfuhr erst in der Dienststelle, dass das passiert war, Auch sehr viele Angestellte wussten nichts davon.

F. Sie wollen doch nicht behaupten, dass alle Angehörigen der Polizeidienststellen die Leute rasch aufzufinden trachteten, welche die Synagogen in Brand gesteckt haben?

A. Dazu kann ich mich nicht äussern, das war nicht meine Aufgabe, und es war ein Grundsatz in unserem Amt, sich nicht in andere Sachen einzumischen. Esist mir bekannt, dass die Leute, di die in unserem Amt die Innenpolitik über hatten, sofort in Tätigkeit traten. Aber welcher Art ihre Arbeit war und welches Ergebnis diese hatte, weiss ich nicht.

F. Aber Sie wissen doch natürlich, dass die ganze Angelegenheit durch die Partei organisiert wurde und die Gestapo den Befehl erhielt, sich nicht einzumischen?

A. Von diesem Befehl hörte ich wieder erst während meiner Gefangenschaft.

F. Sehr gut. - Welche Spezialaufgaben hatten Sie 1944 in Wien zu erfüllen?

H5210 - 0035

A. Ich bin im Oktober 1944 nach Wien gekommen. Meine spezielle Aufgabe war die Erforschung der kommunistischen und sozialistischen Tendenzen in den Alpen und Donaurechsgauen.

F. Wer hat Ihnen diesen Befehl erteilt?

A. Das RSH A, Amt IV.

F. Mit welchen lokalen Behörden haben Sie sich in Wien in Verbindung gesetzt?

A. Nur mit der Staatspolizeileitstelle und später mit dem Kommissar der Sipo in Wien. Ich hatte natürlich den Auftrag aufzufassen, dass er für die sämtlichen geannnten Gaue Zuständigkeit hatte. Zu dieser Verbindung kam es jedoch nicht mehr, weil eine Besprechung, welche das Amt IV mit allen in Frage kommenden Stellen und mir durchführen wollte, nicht mehr zur Durchführung kam.

F. Als Sie in Wien ankamen, erhielten Sie da die gesamten Akten über diese Organisationen, in diesen Bezirken?

A. Nein, ich musste sie erst herbeiziehen und zwar bekam ich nur die Aktenvorgänge bis 1938.

F. Und ich darf wohl annehmen, dass diese Akten die Namen von Verdächtigen enthielten?

A. Nein, das war eine nachrichtenmässige Zusammenfassung grundsätzlicher Kenntnisse . Das hatte mit Einzelpersonen nichts zu tun.

F. Und welche Büros waren die Quellen der Berichte?

A. Die Dienststellen der Gestapo.

F. Erhielten Sie auch vom SD Berichte?

A. Nein.

F. Und jene Akten waren keine SD-Berichte?

A. Nur Berichte der Sipo.

F. Nun beschäftigen wir uns mit Ihrer belgischen Tätigkeit. Der Kommando der Sipo traf Mitte 1940 ein?

A. Jawohl.

F. Welches war Ihre genaue Diensttätigkeit mit diesem Kommando?

A. Zuerst hiess die Dienststelle : Geheime Feldpolizei (SI).

H5210-0036

F. Sie haben meine Frage nicht verstanden. Was war Ihre persönliche Stellung in diesem Kommando?

A. Meine Beamteneigenschaft war Kriminalrat und in dieser Gruppe der Geheimen Feldpolizei hatte ich den Titel: Feldpolizei-Direktor.

F. Und was war Ihre Aufgabe in dieser Stellung?

A. Ich habe die Aufgabe bereits umsirren. Ich selbst hatte dies Gruppe zu führen und war ihr Vorgesetzter.

F. Warum wurden Sie bei Kriegsausbruch in die Geheime Feldpolizei eingereiht?

A. Das war nicht bei Kriegsausbruch, sondern zur Abstellung dieses Kommandos. Das war Juni (Juli?) 1940.

F. Wurden während des Krieges viele Angehörige der Polizei eingezogen und geschäftigt durch die Geheime Feldpolizei?

A. Ja.

F. Als Sie 1940 eintrafen, wieviele führenden Leute in der Feldpolizei waren frühere Polizeibeamte?

A. Das kann ich nicht beurteilen. Aber ist ist ja der Chef der Geheimen Feldpolizei, Kriechbaum, hier in Nürnberg, der darüber Auskunft geben kann.

F. Aber es war doch gebräuchlich, dass während des Krieges Angehörige der Polizei in die Geheime Feldpolizei versetzt wurden?

DR MERKEL. Ich widerspreche der Frage. Der Zeuge hat bereits gesagt, dass er nicht informiert ist und dass der Zeuge Kriechbaum über diese Sache hier verhört werden kann.

VORS. Wenn der Zeuge bezüglich der Beantwortung einer Frage genügend orientiert ist, soll er dieselbe beantworten, wenn er Kenntnis davon hat.

ANKLAGEVERTRETER: Ich lege auf die Beantwortung der Frage keinen Wert mehr.

F. In der Kommandogruppe, die Ihnen unterstand, befanden sich da ausser Ihnen andere Mitglieder der Polizei?

A. Jawohl.

F. Und haben diese Leute wichtige Stellungen eingenommen?

H5210 - 0037

A. Nein. Es waren Kommissare, Kriminalkommissare, Assistenten, insgesamt 10 - 12 Leute.

Die Gruppe bestand ja auch nur, bis der Beauftragte des Chefs der Sipo eingesetzt wurde und ich glaube, dass dies Ende 1940 durchgefürt wurde.

M MONNERAY: Und Ihre Gruppe gehörte damals der Geheimen Feldpolizei oder der Sipo an?

A. Die Gruppe wurde in die Sicherheitspolizei überführt.

F. Was ich wissen möchte: Als Ihre Gruppe anfangs Juli 1940 in Belgien eintraf, war sie eine Formation der Geheimen Feldpolizei oder wurde sie als Formation der Sipo geführt?

A. Dem Militärbefehlshaber gegenüber als einen Gruppe der Geheimen Feldpolizei.

F. Und Sie trugen die Uniform der Geheimen Feldpolizei?

A. Ja.

F. Aber die Mehrzahl der Angehörigen dieser Truppe waren Sipo-Angehörige oder des Sicherheitsdienstes?

A. Die Gruppe bestand aus Sicherheitspolizei und SD, also aus Berufsbeamten und SD-Angehörigen und mehreren Kriegsdienstverpflichteten.

A. Als der Krieg ausbrach waren Sie in München?

A. Jawohl.

F. Und Sie wussten, sicher, welche Kriegsdienste die meisten Ihrer Kollegen nach Ausbruch des Krieges zu leisten hatten?

A. Ja.

F. Kennen Sie Kollegen aus Ihrer Münchener Zeit, die auch in die Geheime Feldpolizei eingezogen wurden?

A. Einige , ja.

F. Sie haben uns gestern erzählt, dass es die Aufgabe Ihrer Dienststelle war, die Arbeit von marxistischen und Emigranten-Organisationen zu erforschen?

A. Jawohl.

F. Und alle Mitglieder Ihres Kommandos nahmen an dieser Arbeit teil?

H5210-0038

Da wurde kein Unterschied gemacht zwischen SD- und Gestapo-Angehörigen?

A. Sie sprechen immer noch von dem Kommando bzw. den 25 Mann,.

F. Ja.

A. Wir hatten ja damals alle keine Exekutivaufgaben, sondern nur nachrichtenmässige Aufgaben, sowohl Sicherheitspolizei als auch SD.

F. Das heisst nichtsdestoweniger Sie leisteten die vorbereitende Arbeit für eine Arbeit, die später von der Armee ausgeführt wurde?

A. Nicht von der Armee, sondern von der Sipo.

F. Können Sie uns einige Beispiele geben, welcher Art die ExekutivMassnahmen war, die aufgrund Ihrer Vorarbeiten unternommen wurden?

A. Ja, Es gab in Belgien und Nordfrankreich so etwa 30 Organisationen der Emigranten. Auf Befehl der Militärverwaltung musste diesen Emigranten-Organisationen die politische Tätigkeit verboten werden. Da in den Emigranten-Organisationen nun gegenseitig sehr viel politischer Zündstoff lag, der zur Unruhe führte, wurden sie aufgefordert, 1. ihre politische Tätigkeit einzustellen,

2. sich einer Gesamtführung ja nach dem Volkstum zu unterstellen. Die Militärverwaltung gab dann auch den Befehl zur Absordierung (Festsetzung, Abschiebung, Zwangsaufenthalt) gewisser Persönlichkeiten, die sich in diesen Rahmen nicht einfügen wollten.

F. Und in solchen Fällen hat die Sipo die Leute festgenommen, von denen Sie gesprochen haben?

A. In solchen Fällen wurde die Geheime Feldpolizei beauftragt, die Exekutive durchzuführen.

F. Haben Sie nicht gesagt, dass die Sipo die Exkutivmassnahmen ausführte?

A. Nein, sie hatten nur nachrichtendienstlich gearbeitet. Die Exekutive für die Sipo war in dieser Zeit ausschliesslich bei der Geheimen Feldpolizei.

H5210 - 0039

F. Aber nach jener Zeit führte die Sipo selbst die Verhaftunge durch?

A. Später, nachdem die Geheime Feldpolizei nicht mehr in der Lage war infolge Arbeitsüberlastung, wurde der Sicherheitspolizei von Fall zu Fall die Exekutive durch die Militärverwaltung und den Militärbefehlshaber erlaubt oder empfohlen.

F. Und während dieser zweiten Peroid, wer führte den Informationsdienst aus?

A. Soweit er sicherheitspolizeilicher Natur war, die Sicherheitspolizei, soweit er zu den Aufgaben des SD zählte, dieser.

F. Und was wär die Aufgabe des SD?

A. Ich erklärte gestern schon die Aufgaben der Dienststellen. Die Abteilung II hatte die weltanschaulichen Gegner zu behandeln, die Abteilung III die Lebensgebiete (Volkstum, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft, Recht.)

VORSITZENDER: Wir unterbrechen die Sitzung auf 10 Minuten.

(Nach der Pause setzt M. Monneray das Kreuzverhör des Zeugen Straub fort.)

M.MONNERAY: Was war Ihre Stellung nach der ersten Zeitspanne dieses Kommandos?

A. Als das Kommando aufgebaut wurde als Sicherheitspolizei, hatte ich den Beamtendienstrang eines Kriminalrates und meine Tätigkeit war die Tätigkeit der Abteilung IV, war die staatspolizeiliche Exekutive mit Ausnahme der Exekutvangelegenheiten die bei der Abteilung II bzw. Abteilung V behandelt wurden.

F. Was waren die exekutiven Arbeiten der Abteilung II?

A. Zur Abteilung II gehörte die Vorbereitung und dann auch die Durchführung der Judenangelegenheiten, die Freimaurerangelegenheiten, die zunächst nur eine nachrichtenmässige war und dann die Sicherstellung der noch vorgefundenen Einrichtungen. Ausserdem die nachrichtenmässige Tätigkeit in Kirchenangelegenheiten.

F. Meinen Sie die Sicherstellung von Sachwerten derartiger Institute oder auch die Sicherstellung von Personen.

H5210-0040

A. Ich weiss nicht, ob die Sicherstellung von Personen damit verbunden war, aber ich glaube nicht. Soviel mir bekannt ist, wurden nur die Einrichtungsgegenstände sichergestellt.

F. Während der ersten Zeitspanne befassten Sie sich auch mit Freimaurern, Marxisten Emigranten und der Widerstandsbewegung?

A. In der ersten Zeit befassten wir uns mit der Sicherstellung der sozialistischen und marxistischen Büros; eine Widerstandsbewegung gab es zu jener Zeit nicht.

F. Nachdem diese Nachforschungen vorgenommen worden waren, ist es wohl vorgekommen, dass die Geheime Feldpolizei dann Leute verhaftete?

A. Das ist möglich, wenn sich solche Exekutionen aus den Aufträgen der Militärverwaltung erheben haben.

F. Wollen Sie uns sagen, dass die Arbeit der Abteilung II nicht dieselben Ergebnisse zeitigte?

A. Zunächst hat sich die Abteilung II ja nur nachrichtlich mit diesen Gegenständen befasst. Erst später, als dann die Einsammlung und der Abtransport der Juden begann, begann auch eine exekutive Arbeit auf diesem Gebiet.

F. Alle jüdischen Angelegenheiten bezüglich des RSHA wurden von Ihrem Amt IV behandelt, nicht wahr?

A. Von Amt IV, Referat Eichmann.

F. Und Ihre Abteilung IV war mit dem Amt IV in Berlin verbunden.

A. Mit Ausnahme der Gebiete, die hier bei Amt II lagen.

F. Und Abteilung II bestand aus Mitgliedern des SD? Woher kamen die anderen Beamten?

A. Da waren noch einige Kriminalpolizeibeamte und einige Kriegsdienstverpflichtete Angestellt.

F. Wollen Sie damit sagen, dass keine Mitglieder der Stapo in Abteilung II waren?

A. Bis zum Mai etwa des Jahres 1943 hat es dort keine gegeben. Es ist mir jedenfalls nicht bekannt.

F. Und nach Mai 1943?

H5210 - 0041

A. Und nach Mai 1943, wurden die Leute des SD aus der Abteilun herausgenommen und wurde ein Kommissar der allgemeinen Geheimen Staatspolizei dort eingesetzt, vielleicht auch ein Angehöriger der Stapo oder Kri po. Es ist das schwer auseinanderzuhalten, weil die Kripo-Angehörigen zur Stapo einberufen worden waren, obermit Rücksicht auf diese kleine Dienststelle Kripo-Angehörige die zu V gehörten, bei IIoder so anders verwendet werden mussten

F. Hat die Abteilung II Aufträge von III und VI bekommen?

A. Das glaube ich nicht, ich weiss es nicht.

F. Waren Sie von der Abteilung IV mit Abteilung II in Berührung?

A. Nur im Rahmen einer Dienststelle. Geschäftsaushilfe hatten wir nicht zu geben. Dieses Arbeitsgebiet der Abteilung II wurde erst vom Mai 1943 ab das Arbeitsgebiet IVb.

F. Vor 1943 hat Abteilung IV derartige Fragen behandelt?

A. Vor dem 1. Mai 1943 hat Abteilung IVmit diesen Aufgaben nichts zu tun gehabt.

F. Und nach Mai 1943, gehörten Sie dann zu Abteilung IV?

A. Jawohl.

F. Um esganz klar zu stellen, die jüdischen Angelegenheiten wurden bis zum Mai 1943 von Abteilung II, nach Mai 1943 von Abteilung IV behandelt?

A. Jawohl.

F. Bis zum Mai 1943 bestand das Personal der Abteilung II aus SD und nachher kamen gewisse Leute von Kripo und Gestapo hinein.

A. Bis zu diesem Zeitpunkt be stand die Abteilung II aus SD-Angehörigen und in der Mehrzahl und einigen Kriminalangestellten und wahrscheinlich Beamten. Nach dieser Zeit bestand das Personal aus den noch verbliebenen Resten von Abteilung II und einigen neu dorthin kommandierten Beamten und Angestellten.

F. Sie sagten uns gestern, dass Angelegenheiten der Abteilung IV je nach dem Inhalt zum RSHA gesandt wurden und zwar an die Abteilung III,IV oder VI.

H5210 - 0042

A. Das ist nicht ganz richtig. Die Auswertungsergebnisse, die für Amt IV zuständig waren, wurden dorthin gegeben, also Emigranten, Marxisten- und Sozialistenbüros. Die Ergebnisse der Abteilung II wurden an das Amt II des Reichssicherheitshauptamtes, die Ergebnisse der Abteilung VI an das Amt VI weitergegeben und bei V war es entsprechend.

F. Haben Sie in Abteilung IV. jemals Berichte aus Abteilung III oder VI empfangen?

A. Nein, Berichte nicht.

F. Was haben Sie dort empfangen. ?

A. Es wäre denkbar, dass aus den Arbeitsgebieten der Abteilung III sich irgendeine Exekutiv-Tätigkeit notwendig gemacht hätte, die an Abteilung IV gerichtet worden wäre.

F. Lassen Sie uns zu einer anderen Sache übergehen. Das Hauptquartier der Sipo und des SD in Brüssel war in der Avenue Louise, nicht wahr?

A. Jawohl.

F. Wieviel Stockwerke hatte dieses Gebäude gehabt?

A. Die Dienststelle war in mehreren Gebäuden untergebracht. Das Haus Nr. 453 dürfte etwa 10 oder 11 Stockwerke gehabt haben. Nach Februar 1943 ist die Dienststelle umgezogen in ein anderes Haus, das etwa 6 Stockwerke hatte.

F. In welchen Stockwerken befanden sich Gestapobüros?

A. Im 3. in einem Teil des 4., 5. und 6. Stockwerkes und auch im 2. Stockwerk.

F. Wo waren die Arrestzellen?

A. Arrestzellen waren im Keller und zwar nur für die Zeit, innerhalb der der Gefangene nicht nach dem Gefängnis St. Chill überstellt werden konnte. Es gingen turnusmässige Wagen. Über Nacht durften Gefangene laut Befehl des Dienststellenleiters nicht in der Dienststelle sein.

F. Wo fanden die Vernehmungen statt?

A. In allen Diensträumen der genannten Stockwerke. Eigene Vernehmungszimmer waren nicht vorhanden.

H5210-0043

F. Sie teilten uns gestern mit, dass Sie eine Anweisung empfingen, die der Polizei erlaubten, verschärfte Vernehmungen vorzunehmen.

A. Ja.

F. Sie haben auch ausgesagt, dass diesen verschärften Vernehmungen gewisse Grenzen gesetzt waren.
Ich werde Ihnen jetzt die Massnahmen, die bei verschärften Vernehmungen gestattet worden sind, vorlesen. Es handelt sich um Dokument PS-1531, US-248. Dort heisst es: Einfachste Verpflegung, hartes Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermüdungsübungen.
Ist das alles?

A. Das ist alles, noch Stockschläge.

F. Sie haben ausgesagt, dass in Ihren Zellen keine Gefangenen über Nacht bleiben durften?

A. Das war der grundsätzliche Befehl.

F. Traf das auf alle Stapo und Sipo -Dienststellen zu?

A. In Belgien und Nordfrankreich.

F. Sie wissen nicht, wie es anders war?

A. Im Reich waren ja gewisse Hausgefängnisse, wahrscheinlich bei den Staatspolizeistellen. Wo solche nicht vorhanden waren, mussten die vorhandenen Gefängnisse des Polizeipräsidiums oder der Gerichte benutzt werden.

F. Würden sich die Anordnung über den Schlafentzug auf diese Gefängnisse beziehen?

A. Ja, selbstverständlich auf alle Gefängnisse. Es hätte dann in einem solchen Fall - ich weiss nicht, ob das praktisch vorgekommen ist - mit dem Gefängnisvorstand in Verhandlung getreten werden müssen, dass solche Verschärfungen durchgeführt werden.

F. Das Dokument, das ich Ihnen nachher zeigen werde, bezieht sich nur auf Fragen der Vernehmung. Und es stimmt doch, dass bei der deutschen Polizei Vernehmungen nur von der Staatspolizei vorgenommen wurden.

A. Die Kripo, die Gestapo, jede Polizei nimmt Vernehmungen vor, im besetzten Gebiet auch die Geheime Feldgendarmerie.

H5210 - 0044

F. Wenn in dieser Anweisung davon gesprochen wird, dass Schlafentzug vorgenommen werden kann, muss doch eine Möglichkeit für den Gefangenen gewesen sein, zu schlafen.

A. Die Gefangenen waren ja in den Wehrmachtsgefängnissen untergebracht. In diesen befand sich natürlich auch Schlafgelegenheit, es waren ja belgische Gefängnisse.

F. Wenn Sie die Entscheidung trafen, diese Massnahme des Schlafentzugs anzuwenden, dann würden Sie sich wahrscheinlich mit dem Gefängnisdirektor in Verbindung setzen?

A. Jawohl.

F. Sie würden ihn also darum ersuchen, den Schlafentzug zu befehlen?

A. Jawohl.

F. Sie sagten aus, dass diese Liste der Massnahmen, die bei verschärfter Vernehmung angewendet werden konnten, eine begrenzte Listeist. Eine andere Möglichkeit gab es nicht.

A. Es gab keinen anderen Befehl , und man muss diese Weisung nach meinem Dafürhalten als Rahmenbefehl ansehen.

F. Das Original dieser Anweisung, die von Müller unterzeichnet ist, besagt, die Verschärfung kann je nach der Sachlage "unter anderem" bestehen in (und dann die schon erwähnten Punkte). Und Sie behaupten immer noch, dass diese Liste die Begrenzung darstellt.

A. Ich kenne keine anderen Anweisungen.

F. Was verstehen Sie unter "unter anderem"? Wenn das der Wortlaut ist, bedeutet das, dass auch andere Massnahmen angewendet werden können?

A. Das müsste man annehmen. Aber nach meinem Gefühl müssten mit "unter anderem" leichtere, einfachere Massnahmen gemeint sein denn diese Anweisung, sollte ja die Verschärfung darstellen.

F. Nach dem Wortlaut der Anweisung, darin werden Sie mit uns übereinstimmen, bedeutet "unter anderem" dass auch auch andere Massnahmen angewendet werden können. Wollen Sie bitte mit ja oder nein antworten.

H5210-0045

DR MERKEL: Ich widerspreche. Das ist eine Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, die nur das Gericht treffen kann, und nicht der Zeuge.

M.MONNERAY: Der Zweck der Fragestellung besteht darin, dem Zeugen, der ganz genau informiert ist, vorzuhalten, dass er früher keine vollständigen Aussagen gemacht hat. Es ist keine Auslegung des offiziellen Textes, sondern der Zeuge wird ersucht, seine Aussagen zu vervollständigen aufgrund des Textes der ihm vorgelegt worden ist.

DR.MERKEL: Wenn ihm schon ein solcher Text vorgelegt wird, müsste ich bitten, dass das Original, eine Fotokopie oder eine beglaubigte Abschrift vorgelegt wird, da sich Schreibfehler einschleichen können.

M.MONNERAY: Dieses Dokument ist als behördliches Beweisstück eingeführt worden. Ich glaube nicht, dass irgendwelche Diskussionen über den Charakter des Dokumentes zulässig sind. Das Dokument selber ist dem Gerichtshof unterbreitet worden und nach meinem Empfinden ist darüber keine weitere Diskussion notwendig.

VORSITZENDER: Wollen Sie die letzte Frage nochmals vorlegen. Der Zeuge hat die Frage zu beantworten. Ich bitte die Frage nochmals zu stellen.

(Die Frage wird nach dem Stenogramm wiederholt.)

A. Diese Frage kann ich weder mit jaoch mit nein beantworten. Ich habe von diesem Befehl erst Kenntnis erhalten. Der Befehl selbst ist vielleicht, ich glaube aus dem Jahre 1942 oder 1943 und ist als Geheime Reichssache behandelt worden. Er wurde in den Panzerschrank des Dienststellenleiters abgelegt.

Die Anwendung der verschärften Vernehmung war allen Polizeibeamten eine unsympathische Angelegenheit. Wir haben uns darum im Jahre 1942 auch bei einer Besprechung in Brüssel, an der teilgenommen haben der Vertreter der Dienststelle Holland, Frankreich, ich glaube Dänemark, und des Reichssicherheitshauptsamtes, die Umstellung in unserer Arbeit (Gegenarbeit) auf neue Gesichtspunkt empfohlen.

H5210 - 0046

Der Beamte, der eine verschärfte Vernehmung anwenden musste, oder anzuwenden beantragt hat, wurde nicht als der tüchtigste betrachtet. Es wurde jedem Beamten gesagt, wenn du in der Lage bist, mit psychologischen Mitteln aus dem Beschuldigten das herauszuholen, was du für die Bearbeitung der Sache notwendig ist, hast du eine gewisse Disqualifikation gezeigt.

M.MONNERAY: Ich möchte hier keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Aber ich glaube, wir können den Zeugen bitten, so kurz wie möglich zu antworten.

ZEUGE: Bei dieser Besprechung wurde insbesondere die verschärfte Vernehmung abgelehnt mit der Begründung der Notwendigkeit, die Gener in ihrer Masse zu erfassen, und dabei spielten die Einzeltaten keine Rolle. Es wurde beschlossen, dass im Wege der Zersetzungspropaganda und der Gegenpropaganda durch Wort und Schrift auf die Gegnerischen Gruppen eingearbeitet werden müsse. Und dazu war ja gerade die Mithilfe dieser einzelnen Festgenommenen notwendig, denn nur deren Dialektik und Arbeitsweise konnte diesen Erfolg sicher stellen.

F. Sie sagten, dass die Geheimen Reichssachen in einem Stahltresor des Di enststellenleiters verschlossen wurden, und dass die Beamten mit diesem Befehl nicht vertraut waren.

A. Die Verschlussachenanweisung war richtunggebend für diese Dinge. Unter Verschlussachenanweisung ist eine gesetzliche Bestimmung über die Behandlung von Geheimsachen und Geheimen Reichssachen zu verstehen. Es war verboten, mit Geheimen Reichssachen und Geheimsachen andere vertraut zu machen, die nicht direkt mit der Sache zu tun hatten.

F. Diese Regel wurden auf allen Dienststellen des SD und der Sicherheitspolizei angewendet, auch der Wehrmacht?

A. Ja, auch bei der Wehrmacht.

F. Dieses Dokument, 089 das als Beweisstück zugelassen ist, enthält auch den Ausdruck "unter anderen". Und dieses Dokument hat eine Randbemerkung unter Nr. 2: Zur Bekanntgabe an die männlichen Angehörigen der Dienststelle Zwekes Bekanntgabe bei der nächsten Konferenz am 29. Februar 1944 und Nr. 3:

H5210 - 0047

Weglegen zur Akte Geheime Reichssache Panzerschrank IV L SS-Obersturmführer Kampf. Ist das das gewöhnlich angewendete Verfahren zur Bekanntgabe von Geheimen Reichssachen?

A. Ich weiss nicht, wie gross die Dienststelle war. Im allgemeinen konnte man keine Geheimen Reichssachen allen männlichen Angehörigen der Dienststelle bekanntmachen. Das würde der Verschlussanweisung widersprechen.

F. Es handelt sich um die Aussendienststelle Thomashov im Bezirk der Sipo von Radom.

A. Ich kenne die Dienststelle nicht. Über die Geschäftsgeflogenheiten der einzelnen Dienststellen kann ich natürlich nichts sagen.

F. Sie sagten uns gestern, dass die Sipo und der SD nur Verbrecher verhafteten, Ist das richtig?

A. Leute, die Verbrechen und Vergehen gegen die Besatzungsmacht begangen hatten.

F. Aber die Juden, die Sie verhafteten, haben doch keine Verbrechen begangen?

A. Das ist wohl zweifelslos. Diese Juden hatten, soweit sie für die Aktion gesammelt wurden, keine Verbrechen begangen.

F. Und im Lager wurden sie genauso behandelt wie die Verbreche

A. Sie meinen im Lager Brendong. Über die Lagerführung habe ich Aufschluss gegeben soweit ich darüber unterrichtet war.

F. Sie sagten uns gestern, dass sie in das Lagerunter den Bedingungen aufgenommen wurden, wie die anderen Leute. Ist das so, ja oder nein?

A. Es war ein Auffanglager, in dem sowohl die Internierten untergebracht wurden, als auch solche Leute die dem Gericht überstellt wurden.

F. Bei welcher Gelegenheit besuchten Sie das Lager?

A. Das war ganz zufällig. Ich hatte in einigen Fällen mit Kommissionen dorthin zu gehen. Ich war auch einige Male aus rein persönlichen Gründen dort, um die Schneiderwerkstätte zu besuche

H5210 -0048

F. Was für eine Art Kommissionen gingen in das Lager?

A. Das war die Militärverwaltung in mehreren Fällen.

F. Und in anderen Fällen?

A. Sonst war keine Kommisssion da. Jedenfalls kann ich mich augenblicklich nicht erinnern.

F. Angehörige der Sipo und des SD haben Brendong niemals in ihrer beruflichen Eigenschaft besucht?

A. Doch. Es waren ja dort Häftlinge untergebracht, die vernommen werden mussten. Ich möchte allerdings meine Äusserung einschränken, ob auch SD Angehörige dort waren. Das weiss ich nicht

F. Dann gingen also Sipo-Mitglieder zu dem Lager, um dort Vernehmungen vorzunehmen?

A. Auch Geheime Feldpolizei und Sonderkommandos.

F. Und wenn notwendig konnten dort auch verschärfte Vernehmungen stattfinden?

A. Jwohl.

F. Wenn Ihre Dienststelle Gefangene nach Brendong schickte, dann schickte sie doch auch gleichzeitig Befehle, die die Gefangenen betrafen, nicht wahr?

F. Waren nicht irgendwelche Unterlagen da, welcher Verbrechen sie angeklagt werden?

A. Das Lager Brendong bekam einen Durchschlag der Festnahmeanzeige, wie ich gestern bereits erwähnte. Der Festnahmegrund war ganz kurz angegeben.

F. Geben Sie nicht manchmal an, dass man es mit einen Mann zu tun hatte, der z.B. gefährlich für die Sicherheit des Reiches war?

A. Man konnte das aus dem Festnahmegrund lesen. Wenn der Festnahmegrund z.B. lautete wegen Sabotageverdacht oder wegen Mord an einem Deutschen oder Landesangehörigen, dann war das für den, der mit dem Schreiben zu tun hatte, der Grund, warum die Einlieferung erfolgte.

F. In welchen Fällen wurden Gefangene in Lager in Einzelhaft gesteckt ?

H5210 - 0049

A. Das war der Fall bei Gefangenen, die aus strafprozessualen Gründen von anderen getrennt gehalten werden mussten.

F. Häftlinge, z.B. die zu verhören waren, wurden von anderen getrennt.

A. Es war ein polizeiliches Voruntersuchungsverfahren, das an das Gericht abgegeben werden musste. Und da waren die strafprozessualen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere wegen der Verdunklungsgefahr.

F. Was meinen Sie mit Verdunklung?

A. Es soll dem Häftling keine Möglichkeit gegeben werden, mit anderen Personen, die an der gleichen Straftat beteiligt waren, irgendwie in Verbindung zu kommen wodurch die Aufklärung des Falles unter Umständen erschwert werden konnte.

F. Gehörte der Lagerführer zur Sicherheitspolizei?

A. Nein, er gehörte persönlich zum SD.

F. Sie hatten doch verschiedene Lagerführer während der vier Besatzungsjahre?

A. Der eine sowohl wie sein Nachfolger waren aus dem SD.

F. Ist es richtig, dass vom Lager Brendong Insassen zur Geiselerschiessung abgeführt wurden.

A. Geiselerschiessungen im Sinne des Wortes wurden nach meinem Wissen nicht durchgeführt. Aber wenn Erschiessungen durchgeführt wurden, für die diese Prädikat geprägt wurde, so ist es möglich, dass auch aus den Gefängnissen des Lagers Brendong solch Leute mit beigezogen wurden.

F. Welche Dienststelle veröfftlichte Listen von Leuten, die zu erschiessen ware?

A. Der Militärbefehlshaber hat diese Anordnung getroffen und di Auswahl wurde teils aus den Gefangenen der Gerichte (Schon Verurteilten oder solchen, die zweifellos mit Todesstrafe zu rechnen hatten) und aus den in Voruntersuchung befindlichen Personen, die ebenfalls der Begehung solcher schwerer Verbrechen bereits überführt waren und zweifellos mit der Todesstrafe rechnen konnten, getroffen.

H5210 - 0050

F. Die Sicherheitspolizei und der SD haben nicht mit dem Militär zusammengearbeitet, um Listen von solchen Leuten vorzubereiten, die als Gegenmassnahme zu erschiessen waren

A. Die Sicherheitspolizei hat solche Listen einreichen müssen, genau wie die Geheime Feldpolizei und die Gerichte.

F. Was war die Aufgabe des SD bei dieser Auswahl?

A. Der SD hatte dabei nicht mitgewirkt.

VORSITZENDER: Wollen Sie um 14 Uhr fortfahren. Wir machen eine Stunde Pause bis 14 Uhr.

H5210 - 0051

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen ueber angeklagte Organisationen vor der vom Internationalen Militaergerichtshof am 13.Maerz 1946 gemaess Paragraph IV ernannten Kommission.

Freitag, 21.Juni 1946 14.00

Beauftragte: Mr.Taylor

Organistaion: Gestapo.

(Der Zeuge Franz Straub nimmt Platz).

VORSITZENDER: Wollen Sie mit dem Kreuzverhoer fortfahren ?

Fortsetzung des Kreuzverhoers des Mr.Monneray.

MR.MONNERAY: Bevor wir uns vertagten, erzaehlten Sie uns, dass der Sicherheitsdienst mit der Festnahme von Geiseln und mit der Hinrichtung von Geiseln nichts zu tun hatte.Stimmt das ?

A: Das stimmt, ja.

F: Aber der Sicherheitsdienst hatte mit der Widerstandsbewegung zutun ?

A: Nein.

F: Gar nichts zu tun mit der Widerstandsbewegung ?

A: Ich habe ja die Zustaendigkeit des SD bereits umrissen, genau umrissen durch die Schilderung der Taetigkeit der Abteilungen II und III.

F: Aber der SD hatte mit den weltanschaulichen Feinden zu tun ?

A: Er hatte damit zu tun, jawohl, bis zum 1.Mai 1943.

F: Und dann hatte der SD gar nichts mehr zu tun mit den Feinden des Reiches?

A: Die einzelnen Leute, die aus der Abteilung II noch in diese Abteilung IV uebergingen, waren dort mit dieser Angelegenheit weiterbeschaeftigt.

F: Und die Abteilung III hatte nichts damit zu tun ?

A: Nein.

F: Was war die Aufgabe der Abteilung III ?

A: Die Lebensgebiete, Volkstum, Wissenschaft, Presse, Recht, Justiz, Kunst und Wissenschaft, Schulen.

F: Was tat der Sicherheitsdienst in Bezug auf die Pressenangelegenheiten ?

A: Nachrichtendienstlich hat er sichwohl betaetigt, aber im einzelnen - ich kann das nicht angeben, ich habe die Berichte des SD ja nicht erhalten, darueber koennte nur der Dienststellenleiter oder sein Stellvertreter aussagen.

F: Aber wie koennen Sie dann behaupten, dass der SD nichts zu tun hatte mit Personen, die gewissen Gruppen Widerstandsbewegungen usw. angehoerten ?

H5210 - 0052

A: Mit der exekutiven Behandlung der Widerstandsbewegung ?

F: Aber soweit es sich um Information handelte, hatte der SD damit zu tun ?

A: Das stimmt im allgemeinen nicht. Es koennte nur so zutreffen, dass der SD irgendwelche Nachrichten erhalten hat, die er dann andie Sicherheitspolizei abgegeben hat.

F: Die Armee war dochwohl vertraut mit den Organisationen von SD und Sipo ?

A: Sie sollte es wohl, aber in der Praxis wurde auch da nie rein geschieden zwischen Sipo und SD.

F: Wie erklaeren Sie es dass ein Befehl, Geiseln hinzurichten, an die SD-Dienststellen gesandt wurde ?

A: Das muss ein Schreibfehler sein, eine Verwechslung. Es kommt darauf an, von wem der Befehl so dirigiert wurde. Ich bin der Meinung, dass er von einer Dienststelle, die ueber die Organisationen eingeweiht gewesen ist, wie z.B. die des Reichssicherheitshauptamtes, nicht so dirigiert werden konnte. Die Moeglichkeit besteht allerdings bei den militaerischen Stellen, dass diese Fehlleitung zustande kam.

F: Ich zeige Ihnen Dokument F 680 B, RF 290 B, Seite 88.

A: Ja, das ist eine falsche Bezeichnung wahrscheinlich. Das ist zweifellos falsch ausgedrueckt. Es muesste lauten: An die Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD in - wahrscheinlich Luettich, ich weiss es nicht.

F: Sie haben uns gestern erzaehlt, dass Sipo und SD nie die Hinrichtungen anordnete.

A: Nein, ist mir nicht bekannt.

F: Stimmt es, dass der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Hinrichtungen anordnete?

A: Ja, da wo er eingesetzt war als solcher; ich kenne die Funktionen nicht so genau, aber ich koennte mir vorstellen - in Frankreich hat man ja den Fall gehabt; in Belgien habe ich ihn nicht so vollkommen erlebt.

F: Wann verliessen Sie Belgien ?

A: Am 2.September 1944.

F: Erinnern Sie sich, dass am 18. bezw. 23.August 1944 20 Geiseln in Charleroi und 15 in Rouen auf Befehl des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers hingerichtet wurden ?

A: Ist mir nicht bekannt.

F: Dieses Dokument besagt, dass zwanzig bezw. fuenfzehn Geiseln auf Anord-

H5210 - 0053

nung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers erschossen worden sind. Es ist ein Dokument von der Militaerverwaltung Abteilung Polizei, datiert vom 13.Dezember 1944.

A:Das Dokument sagt, dass der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Geiseln habe hinrichten lassen ?

F: An sich haben Sie keine Fragen zu stellen; aber ich lese Ihnen noch Punkt 4 vor: Erschiessungen von 1942,1943, 1944 insgesamt 215. Am 1.August 1944 in Bruessel 3o Hinrichtungen; Durchfuehrung der Massnahmen durch die Sicherheitspolizei. 18.August 1944 in Charleroi 20 Hinrichtungen, 23.August 1944 in Gent 20 Hinrichtungen; in Bezug auf die beiden letzten Massnahmen durch den Hoeheren Polizei- und SS-Fuehrer.

Ist das richtig ?

A: Das ist mir nicht bekannt, stimmt nicht.

F: Wieviele Aussenkommandos haben Sie in Belgien gehabt ?

A: In Belgien und Nordfrankreich fuenf.

F: Wieviele Mitglieder der Sipo und des SD waren in jenen Aussenkommandos ?

A: Das kann ich nur schaetzungsweise angeben. Die Aussenstellen waren zunaechst klein, also gering besetzt; da duerften dort gewesen sein vielleicht acht, manchmal nicht, die eine war staerker, die andere schwaecher, je nach Bedeutung. Vielleicht sechs bis acht Vollzugsbeamte, einige SD-Angehoerige und sonst Angestellte, Bueropersonal, Kraftfahrer. Ueber die genaue Staerke oder bessere Angaben ueber diese Staerkeverhaeltnisse kann ein Zeuge machen, der in Belgien der Abteilungsleiter I war; dieser duerfte in der Lage sein, genauere Angaben machen zu koennen.

F: In diesen Aussenkommandos waren doch Gestapo-Angehoerige ?

A: Da waren Sicherheitspolizei-Angehoerige, also einige Gestapo- und einige Kriminalpolizei-Angehoerige, wahrscheinlich Angestellte auch, Kriminal-Angestellte, vielleicht Notdienstverpflichtete und einige SD-Leute.

F: Diese Leute hatten Exekutivgewalt ?

A: In der ersten Zeit auch nur mit der GFP

F: Und dann in der zweiten Periode ?

A: In der Periode, als die Dienststellen dann groesser geworden waren, hatten sie ja, weil sie dem OFK (Oberfeldkommando) unterstellt waren, von diesem Auftrage erhalten und auch Exekutiv-Zustaendigkeit.

H5210 – 0054

F: Diese Exekutiv-Gewalt-Inhaber hatten doch das Recht, Leute direkt nach dem Konzentrationslager in Brendong zu schicken, ohne die Militaergerichte dazwischen zu schalten ?

A: Jawohl, das war ja fuer uns ein erweiterter Haftraum im Sinne der Militaer-Haftanstalten.

F: Hatten Sie in Ihrem Gebiet irgendwelche Lager fuer Arbeitserziehung ?

A: Nein, sind mir nicht bekannt, im gesamten Befehlsbereich nicht.

F: HabenSie den Hitler- oder Keitel-Befehl, den Nacht- und Nebel-Hinrichtungsbefehl erhalten ?

A: Der Nacht- und Nebel-Erlass ist bei der Dienststelle bekannt geworden, jawohl.

F: Hatten Sie in der Abteilung IV eine spezielle Unterabteilung, die sich mit der Ausfuehrung des Nacht- und Nebel-Befehles beschaeftigte ?

A: Nein.

F: Sie haben keine spezielle Abteilung, Nacht- und Nebel-Abteilung gehabt ?

A: Nein. Die Militaergerichte hatten sich nur mit dem Nacht- und Nebel-Erlass zu beschaeftigen.

F: Sie hatten garnichts mit der Ausfuehrung dieser Befehle zu tun ?

A: Nein.

F: Erinnern Sie sich an Massenverhaftungen von Juden im September 1943 in Belgien ?

A: Soll im September 1943 gewesen sein ? Das ist mir nicht bekannt.

F: Ihre Angestellten beschaeftigten sich doch mit der Verhaftung von Juden ?

A: Jawohl, das schon; aber dass eine Massenverhaftung damals gewesen ist, ist mir nicht bekannt.

F: Hatte das Reichssicherheitshauptamt Ihnen irgendwelche Anweisungen gegeben, wie Sie Anfragen von Verwandten beantworten sollten, die anfragten in Bezug auf das Schicksal von Leuten, die nach Deutschland transportiert worden waren?

A: Hat man fuer diese Frage den Nacht- und Nebel-Erlass im Auge ?

F: Ich frage Sie. Beantworten Sie wenn moeglichmeine Frage.

A: Das Reichssicherheitshauptamt hat keine Befehle fuer diese Sache an uns gegeben. Mir ist nichts bekannt davon.

F: Und wieso hatten Sie Kenntnis von diesen Nacht- und Nebel-Erlass ?

A: Er wurde an die Dienststellen geleitet zur Kenntnisnahme, denn die Sachbe-

H5210 – 0055

arbeiter, die sich mit diesen Dingen befassen mussten, in Bezug auf die Vernehmung oder die Weiterverfolgung von Vernehmungen, mussten ja wissen, dass sie ueber diese Dinge nicht sprechen durften.

F: Sie hatten also Leute zu vernehmen, die unter den Nacht- und Nebel- Erlass fielen ?

A: Es besteht die Moeglichkeit; ob es der Fall war, weiss ich nicht, aber es besteht die Moeglichkeit.

F: In diesem Falle hatten Sie sich an die Vorschriften des Nacht- und Nebel-Erlasses zu halten ?

A: Jawohl.

F: Das heisst, dass Sie keinerlei Auskunft an irgendwelche Verwandte zu geben hatten ?

A: Jawohl.

F: Aber Sie wussten sehr wohl, was sich mit den Leuten nachher ereignete ?

A: Ich wusste, dass das Gericht den Vollzug des Nacht- und Nebel-Erlasses durchzufuehren hatte, dass solche Befehle, die ja, wenn sie zur Sicherheitspolizei kamen, besonders gekennzeichnet waren durch Hinweise auf den Erlass, dass darueber, ueber den Aufenthalt der so Untergebrachten nicht gesprochen werden durfte.

F: Und in den Faellen, wo Ihre Angestellten Leute verhafteten und sie glaubten, dass diese Leute und diese Verbrechen unter den Nacht- und Nebel-Erlass fielen, da haben Sie die Information an die Armee weitergeleitet, nicht wahr ?

A: Der Erlass ist so aufzufassen, - das waren ja nicht bestimmte Verbrechen oder Vergehen, die unter den Nacht- und Nebel-Erlass fielen. Die Feststellung, ob der Nacht- und Nebel-Erlass anzuwenden war, war ja Sache des Gerichts. In der Praxis wenn ich das noch vorbringen darf, stellte sich die Sache so dar, dass, wenn ein Mann festgenommen wurde, er an das Militaergericht abgegeben wurde. Dort hat das Militaergericht erst festgestellt, ob er zu verurteilen ist oder unter den Nacht- und Nebel-Erlass faellt. Solange diese Feststellung nicht getroffen war, konnten wir ohne weiteres auf Anfrage der Verwandten sagen, der oder jener befindet sich in St.Gilles oder da oder dort.

F: Aber Ihre Beamten verhafteten auch Leute auf Grund Ihrer persoenlichen Information, die Sie in Ihrer Dienststelle erhalten hatten und haben sie zuerst verhoert, nicht wahr ?

H5210 - 0056

A: Ja, das ist ja die Taetigkeit der Polizei.

F: Wissen Sie etwas von der "Roten Kapelle"?

A: Ich kenne den Ausdruck, aber die innere Angelegenheit kenne ich nicht; das war eine streng geheime Sache, eine geheime Reichssache, die von einem Sonderkommando behandelt wurde. Ich weiss nur, dass Festgenommene, soweit sie wahrscheinlich fuer Belgien in Frage kamen, in Brendong untergebracht waren, dort verurteilt wurden. Naehres weiss ich nicht.

F: Und wer verhaftete die Leute ?

A: Diese unter "Roten Kapelle" Fallenden ? Ein Sonderkommando war mit dieser Aufgabe beauftragt. Das Sonderkommando hatte seinen Sitz in Paris.

F: Wer war der Leiter dieser Sonderkommandos ?

A: Ein Kriminalrat Prickwitz, Panwitz oder so aehnlich.

F: Pannwitz. - Kannten Sie die Mitglieder dieser Sonderkommandos ?

A: Nein. Ich habe den Kriminalrat Pannwitz einmal gesehen und einige seiner Mitarbeiter oder einen seiner Mitarbeiter, erinnere ich mich; er hat des oefteren bei der Dienststelle in Belgien vorgesprochen.

F: Mit welcher Abteilung Ihres Bueros hat der zu tun gehabt ?

A: Bei uns, bei der Dienststelle in Belgien ? Er hat um Unterstuetzung gebeten, wenn er irgendwie diese gebraucht hat. Die ist ihm in Form von Kraftwagen oder wenn er es noetig hatte, auch durch Unterstuetzung eines Beamten zuteil geworden.

F: Und welche Abteilung Ihres Bueros gab diese Hilfe ?

A: Das war zufaellig, wo ein Beamter - wenn das der Fall war - eben gerade frei war.

F: Von irgendeiner Abteilung ?

A: Von der Abteilung IV.

F: Wer war der Sachverstaendige fuer juedische Angelegenheiten der auf Konferenzen nach Paris fuhr,um diese Fragen zu besprechen ?

A: Das weiss ich nicht. Einen Sachverstaendigen habe ich nicht gekannt. Wenn das der Fall war, nach dem 1.Mai 1943 duerfte das nicht mehr der Fall gewesen sein; mir ist davon jedenfalls nichts bekannt. Es war kein Sachverstaendiger, soviel mir bekannt ist, vorhanden. Vorher koennte es der Abteilungsleiter gewesen sein oder irgendeiner seiner Mitarbeiter.

H5210 - 0057

MR.MONNERAY: Ich habe keine weiteren Fragen.

KREUZVERHOER DURCH LT.COMDR.HARRIS:

F: Zeuge, Sie sind sich der Tatsache bewusst, dass der Zweck dieser Unterhaltung ist, festzustellen, ob Gestapo und SD verbrecherische Organisationen gewesen sind ?

A: Jawohl.

F: Und Sie verbrachten den groesstenTeil Ihres Lebens im aktiven Polizeidienst, nicht wahr ?

A: Jawohl, ich habe 33 Dienstjahre.

F: Auf Grund Ihrer langjaehrigen Erfahrung in dieser Arbeit und in diesen Organisationen,haben Sie festgestellt, wenn ich mich recht erinnere, dass Ihrer Ansicht nach diese Organisationen nicht verbrecherisch waren ?

A: Ich kann eine verbrecherische Taetigkeit der Geheimen Staatspolizei nicht feststellen.

F: Um in der Lage zu sein, Ihre Aussagen richtig zu werten, muessen wir feststellen, was Sie unter "verbrecherisch" verstehen. Ist Ihnen das klar ?

A: Um eine Organisation als verbrecherisch zu halten, moechte ich annehmen, dass sie zu dem Zweck geschaffen wurde, Verbrechen zu begehen.

F: Sie wuerden mir doch zustimmen, dass eine Organisation, die Leute foltert oder bestiehlt oder Unschuldige inhaftiert, dass eine solche Organisation verbrecherisch genannt werden kann ?

A: Folterungen und derartige Misshandlungen, die sind zweifellos ein Verbrechen.

F: Nun, als Sie mit der Gestapo in Deutschland arbeiteten, wusstenSie doch, dass die Gestapo Leute in Konzentrationslager sandte ?

A: Jawohl, das wusste ich.

F: Und dass die Gestapo politische Verbrecher in Konzentrationslager steckte ?

A: Jawohl.

F: Und ein Kozentrationslager war ein Ort fuer Verbrecher.

A: Jawohl.

F: Von der Existenz welcher Konzentrationslager in Deutschland wussten Sie ?

A: Ich kannte, das heisst ich wusste, dass das Kozentrationslager Dachau bestelt. Ichhoerte von Sachsenhausen, Oranienburg.

F: Mauthausen ?

H5210 - 0058

A: Mauthausen, das wurde aber erst spaeter, glaube ich, errichtet.

F: Auschwitz ?

A: Von Auschwitz habe ich erst erfahren, als die Angelegenheiten der Judentransporte dorthin diesen Namen nannten. Zunaechst war auch in Belgien nur von einem Lager Theresienstadt die Rede.

F: Sie wussten aber, dass Theresienstadt ein KZ war ?

A: Das wusste ich, denn ich sagte ja schon, es kamen sogar Zuschriften aus dem Lager Theresienstadt nach Belgien, sowohl zum Militaerbefehlshaber, als auch zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei, von Leuten, die dorthin abgeschoben worden sind.

F: Haben Sie jemals Post bekommen von Leuten, die nach Auschwitz gesandt wurden ?

A: Nein. Damals kannte ich auch den Namen von Auschwitz gar nicht.

F: Worauf es ankommt, ist folgendes: Sie wussten, dass zunaechst SD und dann die Gestapo voellig unschuldige Leute, nur weil sie Juden waren, inhaftierte, ins Gefaengnis sandte, naemlich nachTheresienstadt und Auschwitz ?

A: Jawohl, das wusste ich. Der Befehl musst ja von uns befolgt werden. Wir konnten ja nicht anders als diesen Befehl vollziehen.

F: Und das ist eines der Charakteristika, die Sie,wie Sie zugegeben haben, die fuer eine verbrecherische Organisation bestehen.

A: Verzeichen Sie, aber die Verbringung in ein Kozentrationslager kann ich noch nicht als eine verbrecherische Tat ansehen, wenn nicht beabsichtigt ist, die Menschen, die dorthin kommen, auch tatsaechlich zu toeten oder sie irgendwelchen schweren Lebenslagen auszusetzen.

F: Mit anderen Worten: Sie behaupten also, dass lebenslange Freiheitsberaubung eines Menschen und Zwangsarbeit in einem Gefaengnis nicht verbrecherisch ist ?

A: Dass eine lebenslage Inhaftierung vorgesehen war, weiss ich nicht. Es sollte, wie schon ausgesagt, die Transferierung dorthin zum Zweck des Arbeitseinsatzes im zerstoerten Osten dienen.

F: Sie wollen behaupten, dass, wenn jemand fuer ein oder zwei Jahre ins Gefaengnis gesteckt wird, das keine Strafe ist, nur wenn er fuer Lebenszeit eingesperrt oder hingerichtet wuerde, ist das eine Strafe ?

A: Meine persoenliche Meinung dazu darf ich wohl nicht sagen.

F: Natuerlich haben Sie das Recht. Darnach frage ich Sie ja, nach Ihrer persoen-

H5210 - 0059

lichen Ansicht.

A: Ich habe diese Rassen- und Religionsfragen immer abgelehnt. Als dann die Erledigung dieser Fragen als eine Staatsnotwendigkeit erklaert wurde, - das konnte ich nicht beeinflussen und konnte dazu keine Stellung nehmen.

F: Die Frage ist nicht Ihre eigene Verantwortung, sondern Ihre Aussage soll benutzt werden, bezueglich der Organisation als ganzes. Ich glaube, Sie werden mir zustimmen, dass mit Bestimmtheit behauptet werden kann, dass sowohl Gestapo als auch SD verbrecherisch waren in Bezugauf die Behandlung der Juden und der Kirchen.

A: Dieses Urteil gebraue ich mir nicht abzugeben.

F: Sie haben gesagt, dass nach dem 1.Mai 1943 die Militaerverwaltung bei Beschlagnahme juedischer Guter zustaendig war, nicht wahr ?

A: Ich bin der Meinung, dass die Militaerverwaltung von allen Anfang an zustaendig war fuer die Beschlagnahme des feindlichen Vermoegens; im allgemeinen war auch das juedische Vermoegen mit inbehalten.

F: Wer fuehrte tatsaechlich die Beschlagnahmung des Eigetums von Juden aus ?

A: Ich nehme an, dass die Gruppe 12 der Militaerverwaltung das getan hat. Wenn ich erklaeren darf, wie die Sicherheitspolizei taetig war in dieser Angelegenheit, so war das, soweit mir bekannt ist, so: Nach dem Verlassen wurde das Haus abgeschlossen und die Schluessel dem Quartieramt uebergeben. Das Quartieramt war eine Dienststelle des Militaerbefehlshabers, der Militaerverwaltung.

F: Aber es stimmt doch, dass dann die Gestapo - Agenten und Gestapo-Leute hinausgingen, das Eigentum uebernahmen und der Militaerverwaltung ueberwiesen ?

A: Und die Schluessel dann dem Quartieramt uebergeben, jawohl.

F: Und das Gleiche geschah mit dem Besitz von Sozialisten und Kommunisten ?

A: Nur der Organisationen.

F: Die Beschlagnahme dieses juedischen Besitztums erfolgte nicht auf Grund irgendwelchen Gerichturteils oder gesetzlicher Anordnung; es war einfach reiner Diebstahl ?

A: Das ist wiederum eine politische Auslegung, fuer die ich mich nicht zustaendig halte. In den Bestimmungen des Militaerbefehlshabers und der Militaerverwaltung, war die Verwaltung des Feindvermoegens, wozu auch das juedische Vermoegen zaehlte, eingeschlossen. Die Sicherheitspolizei hatte mit dem Vermoegen und der Verwaltung des Vermoegens und der Erfassung zu tun, mit Ausnahme der Uebergabe der Schluessel, die zu dem Zweck erfolgte, dass nicht Fremde in dieses Haus ein-

H5210 - 0060

drangen und sich des Vermoegens bemaechtigten. Das war die Taetigkeit der Sicherheitspolizei.

F: Sie wissen doch, der einzige Grund, warum dieser Besitz den Leuten weggenommen wurde, war der, dass die Leute Juden waren ?

A: Das ist mir bekannt.

F: Das waere doch ein zweites Charakteristikum fuer die Bestimmung, ob eine Organisation verbrecherisch genannt werden kann, ueber die wir uns geeinigt haben, naemlich, dass man den Besitz Unschuldiger beschlagnahmte.

A: Die Sicherheitspolizei hat hier Befehle auszufuehren gehabt, die konnte nicht feststellen und nicht pruefen, ob diese Befehle nun irgendwie anstoessig waren oder nicht, sie waren reine Befehlsausfuehrungen.

F: Mit Ausnahme des Gewissens der Maenner, aus denen sich die Organisation zusammensetzte.

A: Auch mit dem Gewissen - es gab nur einen Dienstbefehl, und wieweit hat das Gewissen eine Moeglichkeit, den Befehl zu verweigern und sich fuer diese Befehlsverweigerung ein Standgerichtsverfahren an den Hals zu bringen ?

F: Oder aktiv an die Front gehen ?

A: Jawohl.

F: Und natuerlich wollte niemand an die Front ins Gefecht gehen, wenn er in Paris oder Belgien haette bleiben koennen ?

A: Diese Frage - es ist ja wohl keine Frage - diese Feststellung moechte ich dahin beantworten, dass sehr viele Angehoerige der Sicherheitspolizei sich zur Truppe gemeldet haben und nicht entlassen wurden. Es gab keine Beamtenwuensche und Moeglichkeiten fuer die Beamten, es gab nur den Befehl, und dem hatten sie sich zu fuegen. Sie konnten es nicht aussuchen, was ihnen lieber war.

F: Auf jeden Fall zusaetzlich zu den zwei Dingen, die Sie bereits zugegeben haben, naemlich, dass die Sipo mindestens mitgeholfen hat, an der Arrestierung unschuldiger Leute, Diebstahl desEigentums Unschuldiger.
Kommen wir nun zur dritten Frage, den Folterungen. Wir hoerten gestern bereits ueber diese verschaerfte Befragungsmethoden. Was war der Zweck dieser verschaerften Befragungsmethoden ?

A: Wie in dem Erlass angegeben ist, nur um verdaechtige Organisationen festzustellen, niemals fuer die eigene Belastung des Befragten.

F: Mit anderen Worten, sie wurden angewandt, um aus dem Betreffenden Informationen hauszubekommen, von der man glaubte, dass er sie besass ?

A: Jawohl.

F: Und das war keine Strafe, die gegen einen Einzelnen von einem Gericht verhaengt wurde fuer etwas, das er getan hatte ? War das keine Bestrafung im Sinne des Wortes ?

A: Nein.

F: Was also wirklich der Fall war, war, dass der arme Kerl in ein Zimmer gesteckt worden ist, und der andere ihm 25 - 3o mal mit einem Stock verpruegelte. Er hat ihn doch geschlagen ?

A: Das durfte er nicht.

F: Wie hat er es denn getan ?

A: Nur im Rahmen des Erlasses und der Erlass schreibt vor, soviel mir bekannt ist, dass er nur 1o oder 15 Stockhiebe - Sie haben den Erlass vor sich - geben durfte. Das war die aeusserste Einwirkung.

F: Der Erlass sagt, 2o mal durfte er geschlagen werdenohne Hinzuziehung eines Arztes und wenn jemand mehr als 2o mal geschlagen wurde, dass ein Arzt hinzugezogen werden soll.

A: 2o Stockschlaege.

F: Und Sie haben gestern selbst zugegeben, dass es 25 oder 5o Stockhiebe gewesen sind, dass Sie sich nicht an die genaue Zahl erinnern koennen.

A: 1o oder 15 habe ich gesagt, ich wuesste das nicht gnnau.

F: Tatsache ist also, dass der Erlass ueberhaupt keine Hoechstzahl festsetzte, sondern nur sagt, dass, wennjemand mehr als2o mal geschlagen werden soll, dass dann ein Arzt hinzugezogen werden soll ?

A: Dann ist ja der Arzt fuer die Hoechstzahl vorhanden. Es darf also nicht willkuerlich geschlagen werden, sondern der Arzt sagt, er vertraegt meinetwegen nur fuenf noch oder ueberhaupt keine.

F: Also, was Sie taten, war, dass Sie den armen Kerl in dies Zimmer steckten und sagten, Sie geben uns Informationen, die wir wollen oder wir verpruegeln sie. So wurde das doch getan, nicht wahr ?

A: In dieser Art wird es der Sachbearbeiter den Vernommenen wohl gesagt haben. Er wird ihm gesagt haben, ich muss diese Auskunft von Ihnen haben, weil ich fest ueberzeugt bin, dass Sie sie geben koennen; wenn Sie sie nicht geben wollen, muss

H5210 - 0061

H5210 - 0062

ich diese Massnahme gegen Sie ergreifen.

F: Wenn er also die Auskunft nicht gab, hat er es gekriegt, nicht wahr ?

A: Wenn andere Mittel nicht halfen, wenn man ihn auf psychologische Weise nicht dazu brachte, und dieses Mittel angewandt werden musste, dann musste es wohl vollzogen werden.

F: Also, lassen Sie uns annehmen, es handelte sich um einen Mann, der zu seinen Grundsaetzen haelt, der keine Information freigibt, nur wenn er geschlagen wird. Dann wuerden Sie ihn also zurueckbringen am naechsten Tage, oder nach ein paar Stunden und ihn dieselbe Frage wieder fragen, nicht wahr ?

A: Dann musste eine neue Genehmigung des Dienststellenleiters eingeholt werden ich habe es nicht erlebt, dass das geschehen ist.

F: Sie wollen damit sagen, ein Verpruegeln hat gereicht, stimmt das ?

A: Das ist nicht gesagt. Es kann sein, dass der Vernommene trotzdem nicht ausgesagt hat. Darum hat man die Beamten dahin erzogen, solche Mittel nur im aeussersten Notfall oder ueberhaupt nicht anzuwenden. Es war ja so, dass vor Gericht ein Gestaendnis gar keine Bedeutung gehabt hat. Im Gegenteil, es haette den Beamten, der sich ausserhalb des Rahmens dieses Erlasses bewegt hat, sogar zur Strafe gebracht. Der Staatsanwalt haette die Verpflichtung gehabt, gegen ih ex ufficio vorzugehen.

F: Sie scherten sich ja nicht viel umdie Gerichte, weil Sie die Leute in die KZ schickten ohne ein Gericht.

A: Das stimmt nicht. In Belgien wurden die Leute den Militaergerichten ueberstellt.

F: Vor wenigen Minuten haben Sie Mr.Monneray gesagt, dass Sie Leute nach Brendong sandten ohne gerichtlichen Befehl.

A: Jawohl. Ich sagte aber auch, dass Brendong nur ein Haftlager war und von dort die Leute den Militaergerichten ueberstellten wurden, soweit sie zu der Kategorie gehoerten, fuer die das Militaergericht zustaendig war, also vernommen werden mussten.

F: Gemaess Ihrer Aussage, ist uns zu verstehen gegeben, dass in allen Faellen die Ihnen bekannt waren, nur noetig war, den Mann einmal zu pruegeln, dann gab er Ihnen die gewuenschte Auskunft ?

A: Nein, sagte ich nicht. Sie wurden, soviel mir bekannt ist, nicht wiederholt angewandt. Ich sagte ausdruecklich, es ist nicht gesagt, dass die Anwendung einer verschaerften Vernehmung immer von Erfolg war.

H5210 - 0063

F: Bezueglich dieser verschaerften Befragungsmethoden steht doch fest, dass sie angewandt wurden, um aus Leuten Informationen ueber Dritte zu bekommen, das war keine Strafe, das war doch Folterung, nicht wahr ?

A: Ueber Dritte zu bekommen ? Ueber eine Organisation zu bekommen.

F: Und worauf es ankommt ist, dass diese Pruegelstrafe keine gerichtliche Strafe war, sondern eine Folterung.

A: Ob man die Anwendung dieser Mittel als Tortur schon bezeichnen kann, daruber glaube ich, muesste man den Arzt fragen.

F: Ich glaube, dass aufgrund der drei Charakteristika, der Tortur, der Freiheitsberaubung und des Diebstahls und Behandlung von unschuldigen Menschen, der Charakter der Verbrecherischkeit der Organsisation fuer den Durchschnittsmenschen genuegend festgelegt worden ist. Ich habe keine weiteren Fragen.

VERHOER DURCH COLONEL ORLOV.

COL.ORLOV:

F: Woher bekamen Sie Informationen ueber feindiche Organisationen ?

A: Die Nachrichten bekamen wir sowohl von Publikumsseite, also von Zivilseite als auch von ehemaligen Angehoerigen der Organisation, als auchnoch von solchen Angehoerigen, die zur Zeit noch oder damals noch dieser Organisation angehoerten.

F: Hatten Sie Agenturen ?

A: Nein, wir kamen ja nach Belgien und Nordfrankreich, von allen moeglichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei, der Kripo und des SD. Es war also nicht so, dass da nur Leute hinkamen, die von frueher her schon solche Agenturen oder Agenten gegeben haben; die mussten erst geworben werden.

F: Und Sie mussten diese Materie studieren ?

A: Ich musste diese Nachrichten studieren, ja.

F: Und was machten Sie nachher mit diesem Material ?

A: Diese Nachrichten wurden dann ausgewertet. Entweder wurde schon angegriffen und die, die sich gegen den Staat vergangen hatten, also gegen das Verbot zunaechst der politischen Betaetigung, konnten entweder festgenommen werden - das war aber nicht die Regel. Die Regel war, eine gewisse Beobachtungszeit einzuschalten und beobachtende Personen in Bezug auf die Organisationen zu bekommen.

F: Sie haben uns gesagt, dass Sie interessiert waren, sich mit Organisationen in Verbindung zu setzen und nicht mit einzelnen Leuten. Ist das richtig ?

A: Darf ich um Wiederholung der Frage bitten ?

H5210 - 0064

F: Sie hatten gesagt, heute morgen glaube ich, Sie interessierten sich nur fuer die Taetigkeit verschiedener Organisationen und nicht fuer verschiedene einzelne Leute, ist das richtig ?

A: Das war in der Anfangszeit richtig. Die Organsisationen, die Leute der Organisationen kamen sogar zu uns und haben uns ihre Organisationen mehr oder weniger aufgedeckt. Das war die Zeit, innerhalb deren wir nur nachrichtenmaessig die Sache behandelten.

F: Und wenn Sie Nachrichten bekamen ueber verbrecherische Taetigkeit eines einzelnen Menschen, was machten Sie mit einer solchen Information ?

A: Wenn nach dem Verbot ueber politische Betaetigung ein Mensch sich mit politischer Betaetigung befasste, so konnte er entweder verwarnt werden und ihm gesagt werden, Du hast das zu unterlassen, oder wenn angenommen wurde, dass das nicht ausreichend war, so konnte er in Sicherheitshaft genommen werden.

F: Haben Sie selbst oder Ihre Gruppe einige solche Leute, verdaechtige einzelne Leute festgenommen oder jemand verhaftet ?

A: Solange die Gruppe noch nicht eigene Exekutive hatte, musste sie die GFP fuer derartige Dinge herbeiziehen. Als dann die Sicherheitspolizei selbst durch die Auftraege der Militaerverwaltung diese Exekutive erhalten hatte, konnte sie auch selbst zu Festnahmen schreiten.

F: Hat Ihre Gruppe Verhoere durchgefuehrt, ja oder nein ?

A: Jawohl.

F: Ich danke, ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Haben Sie noch weitere Fragen, Dr. Merkel ?

DR. MERKEL: Ist es richtig, dass ein Beamter, wenn er zehn Jahre im Dienst war, mit Pensionsberechtigung aus dem Staatsdienst ausscheiden konnte ?

A: Mit zehn Jahren trat die Unwiderruflichkeit ein, das heisst, der Beamte konnte nicht mehr entlassen werden, wenn er sich nicht irgendeiner Strafe schuldig gemacht hatte. Pensioniert konnte er auf seinen Antrag werden, wenn dieser Pensionsantrag genehmigt wurde. Bei dem starken Personalbedarf der Sicherheitspolizei waere es ausgeschlossen gewesen, in Pension zu gehen ohne eine stichhaltige Begruendung, also die des Arztes, der feststellte, dass der Mann aus gesundheitlichen Gruenden dienstunfaehig ist.

DR. MERKEL: Wenn ich Sie recht verstanden habe, ist es also so, dass zwar nach zehn Jahren ein Pensionsanspruch bestand, in der Praxis aber sein Fall so

H5210 - 0065

gut wie nicht durchgefuehrt wurde ?

A: Ich kann mich auf die Zahl von zehn Jahren nicht festlegen. Es koennte moeglich sein, dass ein Pensionsanspruch schon fruecher bestand, wenn besondere Bestimmungen des Beamten-Gesetzes dies zuliessen. Soweit ist mir das Beamten-Gesetz nicht bekannt. Feststeht .....

VORSITZENDER: Glauben Sie nicht, dass dieser Punkt unerheblich fuer die Verteidigung ist ? Alle diese Einzelheiten usw. ?

DR.MERKEL: Ich habe diese Fragen nur vorgebracht und bin auf diese Fragen eingegangen, weil ich glaube, ein kleines Missverstaendnis aufklaeren zu muessen, das, glaube ich, im Protokoll enthalten ist.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass ein Missverstaendnis nicht bestand und wenn es bestand, es jetzt genuegend aufgeklaert ist. Im uebrigenhalte ich denPunkt sowohl fuer die Anklage wie fuer die Verteidigung unerheblich.

DR.MERKEL: Haben vor November 1938 in Deutschland Ausschreitungen groesseren Umfangs gegen die Juden stattgefunden ?

A: Mir sind im Moment solche Ausschreitungen nicht bekannt.

H5210 - 0066

21 Juni - EB - 1 - Gottinger

Beauftragter: Mr. Taylor

Zeuge: Staub/Hoeppner

F: Wissen Sie etwas darueber, ob die staatliche Polizei bei der Ausloesung der Ausschreitungen des 8./9. November 1938 aktiv beteiligt war?

A: Ich erklaerte schon, ich habe von der Sache selbst erst am naechsten Morgen, ich glaube, das war der 10. November, Kenntnis erhalten und war wie die meisten Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei bass erstaunt, dass diese Dinge passiert sind und wir waren uns darueber einig, dass es ein Wahnsinn gewesen sei.

F: Bei Ihrer ersten Gruppe, die Ihrem Kommando, mit dem Sie in Belgien einrueckten, wieviel Sipo - und wieviel SD-Angehoerige waren der Zahl nach an diesem Kommando beteiligt?

A: Die Gruppe war nur etwa 25 Mann stark und ich moechte annehmen, dass nach Abzug der Kriegsdienstverpflichteten, Kraftfahrer und ich glaube auch ein oder zwei Mann Dolmetscher, dass Sipo und SD gleich stark waren, also vielleicht im gesamten 8 - 10 Mann jede Gruppe.

F: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, hat dieses Kommando nur etwa 4 Wochen bestanden?

A: Jawohl.

F: Von wem hat Ihr Kommando waehrend dieser Zeit seine Befehle und Weisungen erhalten?

A: Ausschliesslich von der Militaerverwaltung. Es bestanden keine Nachrichtenmittel nach irgend einer anderen Seite.

F: Sie sagten bereits, dass in der ersten Zeit die DFP ausschliesslich fuer Exekutive zustaendig war?

A: Jawohl.

F: Ab wann wurde Sicherheitspolizei in die Exekutive eingeschaltet?

A: Als die Dienststelle vergroessert, verstaerkt war, erhielt sie mehr Auftraege, die DFP war nicht mehr in der Lage .....

F: Ich moechte nur die Zeit wissen.

A: Das war in steter Entwicklung. Wenn die Stelle etwa im Juli aufgebaut wurde, so konnte man deren Entwicklung ueber 1940 hinaus vielleicht oder im Winter 1940/41, dass da mehr Exekutivgewalt verliehen wurde, die Gesamtexekutive war damals nicht verliehen.

H5210 - 0067

F: Und wann war diese Entwicklung abgeschlossen, sodass die Gesamtexekutive an die Sipo ueberging?

A: Die Gesamtexekutive sollte ja der befehlsgemaess erst mit der Einsetzung des hoeheren SS - und Polizeifuehrers und der Bildung eines Befehlshabers der Sipo Mitte des Jahres 1944 erfolgen.

F: Sie haben gesagt, dass die Listen fuer die Geiselerschiessungen u.a. auch von der Sipo aufgestellt wurden?

A: Jawohl.

F: Wer hat der Sipo den Befehl hierzu gegeben.

A: Der Militaerbefehlshaber.

F: Ist es richtig, dass von der Sipo in Belgien Verhaftungen vorgenommen wurden?

A: Es ist ein Unterschied Verhaftung und Vorbereitung zur Auswanderung . Verhaftet wurden die Menschen ganz gleichgueltig welcher Religionszugehoerigkeit usw., die Verbrechen oder Vergehen begangen hatten und die Vorbereitung und die Einsammlung der Juden zum Arbeitseinsatz im Osten waren nicht mit der Verhaftung der ersten Gruppe gleichzustellen.

F: Wieviele Angehoerige der Sipo in Belgien und Nordfrankreich waren mit diesen Massnahmen der Inhaftierung und Erfassung der Juden befasst?

A: Das war eine ganz kleine Gruppe. Ich glaube, es waren nie mehr als fuenf Leute. Ich meine 5 Leute der Dienststelle Bruessel. Es waren aber noch fuenf Aussenstellen da. Wieviele Leute dort damit befasst waren, das weiss ich nicht.

F: Waren es dort mehr oder weniger?

A: Es waren weniger. Das koennen nur weniger gewesen sein, weil ja die Aussenstellen kleiner waren als die Dienststelle in Bruessel.

VORSITZENDER: Der Zeuge stellt fest, dass er nicht wisse, wieviele Leute in den Aussenstellen waren.

VERTEIDIGER: Bezueglich der verschaerften Vernhmung habe ich noch eine Frage. Sind die Stockschlaege bei den verschaerften Vernhmungen immer angewandt worden, oder bestanden die verschaerften Vernhmungen auch aus den anderen erwaehnten Kategorien?

A: Der Sachbearbeiter, der diese Massnahmen anwandte, hatte ja einen persoenlichen Kontakt zu den zu vernehmenden Festgenommenen und hatte sich aus

H5210 - 0068

diesen Rahmen, der hier gegeben ist, die Massnahmen auszuwaehlen, von denen er sich einen Erfolg versprach. Er wird dazu nicht die schwersten zuerst nehmen, sondern wenn er es fuer richtig haelt, die leichtesten und wird auch die Person des Festgenommenen beruecksichtigen. Er wird nicht einen alten oder kranken Mann mit derartigen Massnahmen irgendwie anfassen.

(Pause)

F: Wieviele Personen waren mit der Vornahme der verschaerften Vernehmungen auf der Dienststelle in Bruessel beschaeftigt?

A: Die Vollzugsbeamten, die ja alle kriminalpolizeiliche Vorbildung und Schulung hatten, waren auch die Sachbearbeiter. Andere konnten Vernehmungen durchfuehren und konnten, wenn die Voraussetzungen bestanden, den Erlass ueber verschaerfte Vernehmungen anwenden. Es ist also nicht so, dass nur besondere mit dieser Aufgabe betraut gewesen waeren.

F: Wieviele solcher Exekutivbeamten waren bei Ihnen auf der Dienststelle?

A: Bei der Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei, also Sicherheitspolizei insgesamt schaetzungsweise im Hoechstfalle 200. Die Verstaerkung auf diese Zahl liegt aber in der spaetern Zeit unseres Einsatzes. Dort erst waren es durch die suggesive Verstaerkung der Stelle von 10 vielleicht 90, denn mal werden es 140 gewesen sein und um ja nicht zu wenig zu sagen; mehr als 200 duerften es nie gewesen sein.

F: Sind also auch im Bereich der Kriminalpolizei verschaerfte Vernehmungen durgefuehrt worden?

A: Das ist mir nicht bekannt.

F: Die Anklage hat das Dokument L 89 vorgelegt. Ich moechte Ihnen die beiden letzten Absaetze dieser Urkunde vorlesen. Es ist da der Erlass ueber verschaerfte Vernehmungen, der an die einzelnen Angehoerigen der Aussenstelle Tomaschow bekanntgegeben wurde. Die zwei letzten Absaetze lauten: Die Dienststellenleiter haben auch fuer die Belehrung der damit befassten Beamten, unter Beruecksichtigung der strengen Geheimhaltungspflicht dieser Vorschriften und der einzelnen Faelle, Sorge zu tragen. Verstoesse gegen diese Anordnung werden strafrechtlich und disziplinaer geahndet.

Spricht das nicht dafuer, dass nur die mit der Sache befassten Beamten von der Sache Kenntnis haben durften?

H5210 - 0069

A: Jawohl. Wie in allen geheimen Reichssachen und in allen Verschlusssachen sollten ja diese nur dem Kreis bekannt werden, die mit der Sache befasst waren. Und diese Verstoesse, die hier gemeint sind, koennen nur die Verstoesse in der falschen Auslegung dieser Anordnung beinhalten oder bekraeftigen. Wer sich gegen diesen Erlass in erweiternder Hinsicht ...

F: Gibt es verschaerfte Vernehmungen oder Vernehmungen dritten Grades auch in anderen europaeischen oder aussereuropaeischen Staaten?

(Es erfolgt Einspruch seitens der Staatsanwaltschaft.)

VORSITZENDER: Der Zeuge kann antworten, wenn er darueber Bescheid weiss und persoenlich darueber informiert ist.

F: Wissen Sie darueber, ja oder nein?

A: Es soll solche verschaerfte Vernehmungen geben.

VERTEIDIGER: Ich wollte nur fragen, woher er diese Kenntnis hat.

DURCH VORSITZENDEN: Wissen Sie persoenlich, ob es solche Sachen gegeben hat, Sie persoenlich, wissen Sie das, ja oder nein?

A: Ich habe das nur gehoert.....

MR. TAYLOR: Einspruch wird aufrecht erhalten.

Wir moechten gerne, dass die Verteidigung alles Beweismaterial die sie hat, vorbringt, aber die Kommission fuehlt, dass wir betraechtliche Zeit verschwenden bezgl. Fragen, die unerheblich sind und dass wenigstens ein Teil des Kreuzverhoers unerheblich gewesen ist. Wir versuchen soviel wie moeglich vorzubringen, doch glaube ich, wir sollten alle zusammenarbeiten, indem wir Fragen stellen, die wesentlich sind und eine Verteidigung darstellen.

VERTEIDIGER: Ich habe nur noch eine letzte Frage.

VORSITZENDER: Sie koennen alle Fragen stellen, die Sie fuer notwendig erachten dass die festgestellt werden. Aber zur Sache.

VERTEIDIGER: Ich glaube, dass die Frage, ob solche verschaerfte Vernehmungen auch in anderen Staaten angewendet werden, beweiserheblich ist, wenn der Zeuge sie nicht beantworten kann, werde ich eine andere Frage stellen.

F: Durfte ein Beamter, der einen Befehl zur Verhaftung von Juden oder Vornahme von verschaerften Vernehmungen erhielt, diesen Befehl verweigern?

A: Der Befehl zur Festnahme der Juden war bindend fuer jeden Angehoerigen der Sicherheitspolizei. Der Erlass ueber verschaerfte Vernehmungen ist nach meinem Wissen keine Befehl, sondern eine Anweisung und es lag im Ermessen des Sachbearbei

H5210 - 0070

davon Gebrauch zu machen oder nicht.

F: Sie haben die Frage nicht klar beantwortet.

Ich wollte wissen, ob ein Beamter solche Befehle, die ihm erteilt wurden, verweigern konnte, und was gegebenenfalls die Folge bei einer solchen Befehlsverweigerung gewesen waere.

A: Der Beamte hatte gegebene Befehle auszufuehren, oder er macht sich eines standgerichtlichen Verfahrens anhaengig.

DR. MERKEL: Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

DR. GAWLIK: Welche Abteilung Ihrer Dienststelle erhielt die Weisungen vom Amt III und berichtete an das Amt III?

A: Grundsaetzlich berichtete an das Amt III die Abteilung III.

F: Welche Ihrer Abteilungen erhielt die Weisungen vom Amt 6 und berichtete an das Amt 6?

A: Das war auch wieder grundsaetzlich die Abteilung 6, aber alle Berichte gingen ja ueber den Dienststellenleiter

F: Kennen Sie in grossen Zuegen die Taetigkeit der Abteilungen III und der Abteilungen VI?

A: Nicht mehr, als ich bereits heute darueber gesagt habe.

F: Koennen Sie auf Grund dieser Kenntnis, die Sie haben, die Frage beantworten ob die Taetigkeit der Abteilung II eine reine SD-Taetigkeit war oder ob das eine Sonderaufgabe war?

A: Ich moechte sie fuer eine Sonderaufgabe halten.

F: Kennen Sie andere Dienststellen der Sipo und des SD ausserhalb Belgiens?

A: Ich kenne meine eigenen Heimatdienststelle Muenchen, sonst keine.

F: Gab es bei diesen Dienststellen, die Sie kennen, eine Abteilung II, die mit SD-Maennern besetzt war mit der Aufgabe, wie sie die Abteilung II in Belgien hatte?

A: Meines Wissens nicht.

F: Warum bezeichnen Sie einen Teil der Angehoerigen der Abteilung II als SD-Maenner. Nur weil sie frueher im SD taetig waren oder auch aus anderen Gruenden?

A: Sie kamen aus dem SD und gingen wieder zum SD zurueck.

F: Sind das die einzigen Gruende?

A: Ja, sonst gibt es glaube ich keine.

H5210 - 0071

F: Sie haben weiter im Kreuzverhoer erklaert, SD und Gestapo nahmen Juden fest und haben sie abtransportiert. Was verstehen Sie hier unter SD?

A: Ich weiss nicht, dass ich erklaert habe, SD und Gestapo, sondern ich glaube gesagt zu haben, die Angehoerigen der Abteilung II, die sich aus SD und einigen Sipo-Angehoerigen, das muessen nicht Staatspolizeiangehoerige gewesen sein, zusammensetzten.

F:Ich frage Sie zur Klarstellung. Wer hat die Juden festgenommen und wer hat die Juden abtransportiert?

A: In der Zeit von Beginn dieser Sache bis etwa zum 1.5.1943 diese Abteilung II und nach dem 1.5.43 wurden, soweit die SD-Angehoerigen aus der Abteilung entfernt waren, also der Rest davon, mit noch einigen Beamten verstaerkt uebernahmen diese dann die Aufgabe.

F: Hat die Abteilung II Juden festgenommen?

A: Die Abteilung III als solche nicht, soviel mir jedenfalls bekannt ist, nicht

F: Hatdie Abteilung III Eigentum der Juden beschlagnahmt?

A: Ist mir nicht bekannt.

F: Hat die Abteilung III verschaerfte Vernehmungen durchgefuehrt?

A: Sie hatte, soviel mir bekannt, kein Exekutivrecht und hat wohl auch kaum irgendwelche Vernehmungen dieser Art durchgefuehrt.

F: Hat die Abteilung VI Juden festgenommen, Eigentum der Juden beschlagnahmt oder verschaerfte Vernehmungen durchgefuehrt?

A: Ist mir nicht bekannt geworden.

F: Herr Leutnant HARRIS hat als Kennzeichen einer verbrecherischen Taetigkeit der Organisation die Festnahme der Juden, die Beschlagnahme des juedischen Eigentums und die Durchfuehrung der verschaerften Vernehmungen angegeben. Ich akzeptiere dies insoweit und frage Sie: Haben sich dann die Angehoerigen der Abteilungen III und VI verbrecherisch betaetigt?

A: Nach meinem Dafuerhalten nicht, weil sie ja derartige Geschaeftsgegenstaende nicht gehabt haben. Damit will ich aber nicht gesagt haben, dass die anderen, die das durchgefuehrt haben, nun verbrecherische Organisationen seien.

DR. GAWLIK: Zur Klaerung des Sachverhalts und um Missverstaendnissen vorzubeugen, wollte ich das zum Ausdruck gebracht haben. Es sollte lediglich eine Unterstellung sein aufgrund der Ausfuehrungen von Herrn Leutnant Harris.

H5210 - 0072

F: Sie haben dann weiter ausgefuehrt, es waere denkbar, dass irgendwelche Vorgaenge der Abteilung III an die Abteilung IV abgegeben worden sind. Ist dies lediglich eine Vermutung oder wissen Sie dies aufgrund bestimmter Tatsachen?

A: Es ist zweifellos so, dass, wenn die Abteilung III in ihrer Taetigkeit, in ihrer nachrichtenmaessigen Taetigkeit, eine Situation festgestellt hat, die fuer die Sicherheitspolizei zur Weiterbearbeitung dorthin abzugeben war, dass sie es abgegeben hat.

F: Handelte es sich somit um Vorgaenge, fuer deren Bearbeitung die Abteilung III nicht zustaendig war und die zustaendigkeitshalber an die Abteilung IV abgegeben worden sind?

A: Jawohl.

F: Ist es vorgekommen, dass Sie auch von anderen Dienststellen ausserhalb der Sipo und des SD, z.B. Militaerdienststellen, der Zivilverwaltung, Vorgaenge zustaendigkeitshalber haben, also die Abteilung IV?

A: Wenn irgend eine Dienststelle, sei es nun der Sicherheitspolizei oder der Militaerverwaltung oder irgend einer anderen Behoerde einen Vorgang geschaffen hat, also eine Akte geschaffen hat, fuer deren Weiterbearbeitung eine andere Dienststelle zustaendig war, so war es selbstverstaendlich, dass sie die Sache dorthin abgegeben hat.

F: Sie sagten weiter, dass Sipo und SD nur Verbrecher verhafteten. Hatte der SD ueberhaupt ein Recht, zu verhaften?

A: Er konnte von den Dienststellenleiter hierzu ermaechtigt werden.

F: In einen Einzelfall oder generell?

A: Zweifellos nur in Einzelfaellen.

F: Sind Ihnen Faelle bekannt, dass Angehoerige der Abteilung III und VI derartige Ermaechtigungen erhalten haben?

A: Es war da wiederum zu unterscheiden zwischen den Beamten, die in diesen Abteilungen verwendet wurden und den Nichtbeamten. Ich glaube, dass auch Vollzugsbeamte gelegentlich oder in Einzelfaellen in der Abteilung VI verwendet wurden. Diese hatten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft stets das Recht, Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durchzufuehren. Ob fuer die Abteilung III und VI solche Beamte in Frage kommen, ist mir momentan nicht zu sagen moeglich.

H5210 - 0073

F: Sie sagten dann weiter, die Lagerfuehrer des Lager Brenton waren SD-Angehoerige. Wem unterstanden diese Lagerfuehrer?

A: Inbezug auf ihre Taetigkeit unterstanden sie der Militaerverwaltung. In personeller Hinsicht weiss ich nicht, ob sie dem Amt I unterstanden oder dem Amt III oder aus dem Amt VI kamen; darum habe ich mich nie gekuemmert.

F: Was hatten denn diese Lagerfuehrer waehrend Ihrer Taetigkeit in dieser Dienststelle mit den Aemtern III und VI zu tun?

A: Ich glaube, sie hatten nichts mit ihnen zu tun.

F: Warum bezeichneten Sie sie dann als SD-Angehoerige?

Weil sie aus dem SD kamen und wieder dorthin zurueckkehrten. Ich kann sie nicht anders bezeichnen, sie waren nicht Beamte, sie waren nicht Angestellte.

F: Es war also das gleiche Verhaeltnis,wie bei einem Beamten, der zum Heeresdienst eingezogen wurde, waehrend der Zugehoerigkeit zum Heeresdienst?

A: So koennte man das Verhaeltnis wohl bezeichnen. Sie waren zweifellos aus ihrer urspruenglichen Aufgabe herausgenommen.

VORSITZENDER: Glauben Sie nicht, dass die Sache bereits vom Zeugen genuegend eroertert worden ist und dass der Zeuge gesagt hat, dass er nicht kompetent ist, diese Sache eingehend zu beantworten?

F: Es ist Ihnen weiter das Dokument RF 290 b vorgelegt worden. Beidiesem Dokument haben Sie angegeben, es muesse sich hierbei um eine Verwechslung des SD handeln. Ist Ihnen aufgrund Ihrer Taetigkeit in Belgien und Nordfrankreich bekannt, dass der SD haeufig mit anderen Dienststellen verwechselt worden ist?

A: Im Falle des Dokuments ist wohl die Bezeichnung SD zu gering, zu kurz. Es muesste heissen: an die Dienststelle fuer ihren Kommandeur oder, ich glaube es war Luettich, es muesste wohl heissen, an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Luettich. Was den zweiten Teil der Frage anlangt, so habe ich ja Ausfuehrungen gemacht, wie in Belgien und Nordfrankreich und ueberhaupt allgemein ueberall der Ausdruck Gestapo gebraucht wurde. Es ist moeglich, dass auch die Bezeichnung SD in gleicher Weise missbraucht wurde, doch ist mir dieser Umstand weniger bekannt, weil er mich weniger interessierte.

F: Ich meinte hier nicht von einem Missbrauch, sondern dass die Dienststellen der Sipo und des SD haeufig allgemein als SD bezeichnet worden sind.

DURCH DR. MONTRAY: Ich glaube nicht, dass, wenn der Zeuge nicht die richtige Antwort gibt, der Verteidiger es richtig macht, wenn er die Antwort nochmals

H5210 - 0074

von einer anderen Seite stellt und dabei dem Zeugen die Antwort selbst gibt.

DURCH VORSITZENDEN: Fahren Sie mit den Fragen fort, aber diskutieren Sie nicht mit dem Zeugen.

DR. GAWLIK: Ich frage Sie: Sind insbesondere auch von deutschen Dienststellen die Dienststellen der Sipo und des SD kurz als SD bezeichnet worden?

A: Das ist zweifellos auch vorgekommen.

DR. GAWLIK: Danke. Ich habe keine Frage mehr.

LT. HARRIS: Sie sagten, dass, wenn Sie sich weigerten einen gewissen Befehl auszufuehren, Sie, vor ein Standgericht haetten kommen koennen?

A: Jawohl.

F: Es ist doch auch moeglich, dass Sie Ihre Stelle haetten verlieren koennen, wenn Sie den Befehlen nicht nachkamen?

A: Das waere gleichbedeutend gewesen. Ein Standgerichtsverfahren zieht immer den Verlust der Stellung nach sich.

F: Wenn Sie Ihre Stellung verloren haetten, waeren Sie dann sicherlich in die Armee eingezogen worden, oder Sie haetten eine andere Stelle suchen muessen?

A: Wenn der Beamte seine Stellung waehrend des Krieges verloren haette und nicht fuer wehrunwuerdig erklaert worden waere, waere er in die Wehrmacht eingezogen worden.

F: Dann ist es also im allgemeinen bekannt gewesen, wenn Sie Ihre Arbeit nicht zur Zufriedenheit ausfuehrten, Sie sicher standgerichtlich verfolgt worden waeren und Sie Ihre Stellung verloren haetten?

A: Ja, das sind die Bestimmungen des Beamtenrechts.

F: Man kann also annehmen, dass, wenn jemand seine Stellung los werden wollte er einfach nur irgendwelchen unbedeutenden Befehl nicht auszufuehren?

A: Ja, diese Moeglichkeit bestand.

F: Sie sagten aus, dass die Gestapo nichts mit der Novemberaktion im Jahre 1938 zu tun hatte.

A: Jawohl, 1938, dass mir nichts bekannt war, dass sie damit zu tun hatte.

F: Sie wussten doch, dass es die Aufgabe der Gestapo war, 20-30000 Juden zu verhaften?

DR. GAWLIK: Ich habe den Zeugen gefragt, ob er bei der Ausloesung der Aktion daran beteiligt war.

H5210-0075

LT. HARRIS: Ich moechte nur herausfinden, wie weit die Teilnahme des Zeugen an der Sache geht.

ZEUGE: Meine Teilnahme? Ich habe nichts damit zu tun gehabt. Ich kam in der Fruehe in die Dienststelle....

LT. HARRIS: Sie wussten, dass viele tausende von Juden von der Gestapo verhaftet wurden und als Folge dieser Aktion in Konzentrationslager besonders nach Dachau gebracht wurden?

A: Im Nachgang zu dieser Aktion, das habe ich erfahren, jawohl, ich habe aber mit der Sache nichts zu tun gehabt, weil die Abteilung, in der ich beschaeftigt war, mit dieser Aufgabe nicht befasst war.

LT. HARRIS: Die Verhaftungen wurden von der Gestapo und der Kriminalpolizei ausgefuehrt?

A: Die Festnahmen konnten ja wohl nur von der Gestapo und von der Kriminalpolizei durchgefuehrt werden.

LT. HARRIS: Und Sie sagten, dass Ihrer Ansicht, diese ganze Angelegenheit ein reiner Wahnsinn war?

A: Ja.

F: Aber es war doch tatsaechlich ein Verbrechen, diese Leute die keinerlei Unrecht begangen hatten zu verhaften?

A: Ich komme wieder auf den Befehl zurueck oder die eingesetzten Beamten waren nicht in der Lage, sich diesem Befehl zu entziehen.

LT. HARRIS: Sie gaben jedoch zu, dass das verbrecherisch war?

DR. GAWLIK: Ich widerspreche dieser Fragestellung, das ist nicht Sache des Zeugen

LT. HARRIS: Wir wollen feststellen, was unter " verbrecherisch" zu verstehen ist.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass der Zeuge heute frueh ausgesagt hat, dass er es nicht wagte, sich seine eigene Meinung davon zu bilden.

LT. HARRIS: Wenn der Zeuge eine Meinung darueber hat, so ist die Frage zulaessig und er sollte antworten.

ZEUGE: Ich habe, - wenn ich da in allen meine persoenliche Meinung angeben soll, so muss ich nochmals betonen, - ich habe persoenlich Rassen - und Religionfragen abgelehnt. Ich fuehle mich jedoch nicht stark genug, um die Tatsache

H5210 - 0076

dieser Ausloesung, dieser Fragen bezw. die Ausloesung dieser Aktion als verbrecherisch anzusehen oder nicht. Ich war der Meinung, dass eine Festnahme fuer voruebergehende Zeit kein Verbrechen sein kann.

MR. TAYLOR: Ich glaube das genuegt.

LT. HARRIS: Keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Der Zeuge kann abtreten.

Das Vorstehende ist ein wahre und richtige Niderschrift der Aussagen vom 21. Juni 1946.

Unterschrieben: Ered Reitler
Gerichtsstenograph

Seefried
Gerichtsstenograph

Gottinger
Gerichtsstenograph

Willy Kratzsch
Gerichtsstenograph

Beglaubigt: Mr. George R. Taylor
Beauftragter

H-5210

Deutsches Kommissionsprotokoll

Franz S t r a u b

vom 17.6.1946.	Seiten 1o58 - 1o63
vom 2o.6.1946.	Seiten 1467 - 1485
vom 21.6.1946.	Seiten 1661 - 171o

Vorgelegt vom Verteidiger der GESTAPO

Rechtsanwalt Dr.Merkel

H5210 - 0077

11. Franz Straub (Gestapo)